



Blumenstein / Hopfner / Heider

Der Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten

Ein Leitfaden für die arbeits- und
familienrechtliche Praxis

VersAusglG

Blumenstein / Hopfner / Heider

Der Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten

Blumenstein / Hopfner / Heider

Der Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten

Ein Leitfaden für die arbeits- und familienrechtliche Praxis

Diese Erstauflage wurde erstellt von:

Meike Blumenstein, Rechtsanwältin, Stuttgart

Dr. Sebastian Hopfner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, München

Dr. Benjamin Heider, LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, München



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Sämtliche in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und Ergebnisse wurden
von den Autoren sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen dargestellt.
Eine Garantie kann jedoch auch angesichts der Neuheit der gesetzlichen Regelung
und der teilweise noch fehlenden (höchstrichterlichen) Rechtsprechung nicht
übernommen werden.

© 2011 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf
der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe.
Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungs-
wirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Leider ist es kaum vermeidbar, dass Buchinhalte aufgrund von Gesetzesänderungen in immer kürzer
werdenden Abständen schon bald nach Drucklegung nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen.
Beachten Sie bitte daher stets den Aktualisierungsservice im Downloadbereich auf unserer Homepage
www.vvw.de. Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum
Download bereit.

Umschlagfoto © imageteam – fotolia.com

Satz hgk:fotosatz Weingarten/Baden
Druck freiburger graphische Betriebe

ISBN 978-3-89952-625-7

Vorwort

Das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs soll eine gerechte Aufteilung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte aus den unterschiedlichen Versicherungen sicherstellen. Insoweit ist der Versorgungsausgleich so etwas wie das Parallelinstitut zum Zugewinnausgleich beim gesetzlichen Güterstand der Ehe. Aus Art. 6 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 GG folgt, dass die Eheleute einen Anspruch auf gleiche Teilhabe an dem in der Ehezeit erworbenen Vorsorgevermögen haben.¹

Mit der zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Strukturreform des Versorgungsausgleichs wurde das bisher geltende Recht, welches zuletzt teilweise als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen wurde und zudem als unpraktikabel und kompliziert galt, grundlegend neu geordnet. Diese Neuordnung hat erhebliche Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung. Während sich am Grundsatz der Teilung der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche nichts ändert, werden das materielle Recht und das Verfahrensrecht des Versorgungsausgleichs durch die Reform grundsätzlich verändert. Inzwischen hat das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009² im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung zur Versorgungsausgleichskasse auch bereits die ersten Ergänzungen erfahren.

Das Versorgungsausgleichsgesetz bringt zahlreiche Änderungen und Handlungspflichten für die Versorgungsträger mit sich. Bei der Scheidung soll nunmehr grundsätzlich jedes Anrecht abschließend im jeweiligen System geteilt werden. Das heißt, die geschiedenen Ehepartner erhalten ihr eigenes Anrecht im betrieblichen Versorgungssystem des Ex-Ehegatten. So erhält etwa bei einer Direktversicherung der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Anspruch gegen den Versicherer, bei dem die Direktversicherung des ausgleichspflichtigen Ehegatten besteht. Bei einer Pensionszusage erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte Versorgungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber des ausgleichspflichtigen Ehegatten; bei einer Zusage auf Unterstützungskassenleistungen gehört der (ausgleichsberechtigte) geschiedene Ehegatte künftig zum versorgungsberechtigten Personenkreis der Unterstützungskasse.

¹ BVerfG v. 28. 2. 1980 – 1 BvL 17/77 (FamRZ 1980, S. 326).

² BGBl. I, S. 700 ff., zuletzt geändert durch Art. 25 Jahressteuergesetz 2010 v. 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1801).

Vorwort

Ziel dieses Handbuches ist es, den mit dem Versorgungsausgleich befassten Praktikern aus arbeits- und betriebsrentenrechtlicher Perspektive einen Überblick über die neue Rechtslage zum Versorgungsausgleichsrecht, insbesondere im Hinblick auf die externen Versorgungswege Direktversicherung und Pensionskasse, zu geben und dabei auf die praktischen Herausforderungen hinzuweisen, die sich nunmehr, knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, immer klarer konturieren.

Darüber hinaus sollen das neue Rechtsinstitut der Versorgungsausgleichskasse und ihre Bedeutung für die betriebliche Altersversorgung dargestellt werden.³

München, im Juli 2011

Meike Blumenstein

Sebastian Hopfner

Benjamin Heider

³ Diese Publikation berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis Ende Februar 2011.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
A. Einleitung	1
B. Historie des Versorgungsausgleichs	5
C. Der Versorgungsausgleich seit dem 1. September 2009	7
I. Struktur des neuen Versorgungsausgleichs und Reformkonzept	7
II. Welche Versorgungsanrechte fallen unter den Versorgungsausgleich, § 2 VersAusglG ?.....	9
1. Regelbeispiele in Anlehnung an das Drei-Säulen-System, § 2 Abs. 1 VersAusglG	9
2. Qualitative Anforderungen für die Einbeziehung in den Versorgungsausgleich, § 2 Abs. 2 VersAusglG.....	10
a) Durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten	10
b) Absicherung im Alter oder bei Invalidität	10
c) Leistung in Rentenform	10
d) Sach- und Nutzungsleistungen sowie zweckgebundene Geldleistungen	10
e) Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz und Riester-Rente.....	11
3. Lebensversicherungen im Versorgungsausgleich	11
4. Besonderheiten bei Lebensversicherungen.....	12
a) Private versus betriebliche Berufsunfähigkeitsversicherung	12
b) Private Fortführung einer Direktversicherung.....	13
c) Direktversicherung für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	13
d) Beitragsfreie Fortführung einer Versicherung während der Ehezeit..	13
III. Versorgungsträger im Sinne des VersAusglG.....	14
IV. Ausnahmen von der Teilung	15
1. Kurze Ehedauer, § 3 VersAusglG.....	15
2. Geringfügigkeit, § 18 VersAusglG	15
a) Geringfügiger Wertunterschied beiderseitiger Anrechte gleicher Art	15
b) Geringfügiger Ausgleichswert eines einzelnen Anrechts	17
c) Umstände, die trotz Geringfügigkeit eine Teilung erforderlich machen	17
3. Übersicht zu den Wertgrenzen	18

4. Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Vereinbarungen, §§ 6, 7 VersAusglG	18
5. Grobe Unbilligkeit (Härtefälle), § 27 VersAusglG	19
6. Sonderfall: Fehlende Ausgleichsreife, § 19 VersAusglG	20
a) Wann liegt fehlende Ausgleichsreife vor?	20
aa) Nicht hinreichend verfestigte Anrechte, § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG	20
(1) Verfallbare Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes	20
(2) Gesellschafter-Geschäftsführer Versorgung	21
(3) Endgehaltsabhängige Zusagen	21
bb) Abzuschmelzende Leistung, § 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG	22
cc) Unwirtschaftlichkeit für die ausgleichsberechtigte Person, § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG	22
dd) Anrecht bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger und Billigkeitsregelung, § 19 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VersAusglG.....	22
b) Rechtsfolge der fehlenden Ausgleichsreife	23
c) Hinweis durch das Familiengericht.....	24
V. Ehezeit, § 3 VersAusglG	24
1. Definition der Ehezeit.....	24
2. Zuordnung eines Anrechts zur Ehezeit, § 3 Abs. 2 VersAusglG	24
a) In der gesetzlichen Rentenversicherung.....	25
b) In der privaten Altersversorgung	25
c) Bei der betrieblichen Altersversorgung.....	25
VI. Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung, § 9 VersAusglG	26
1. Interne Teilung, §§ 10 bis 13 VersAusglG.....	27
a) Durchführung der internen Teilung, § 10 VersAusglG	28
aa) Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen und Begründung eines neuen Anrechts, § 10 Abs. 1 und 3 VersAusglG	28
bb) Verrechnung bei Anrechten gleicher Art, § 10 Abs. 2 VersAusglG.....	29
b) Anforderungen an die interne Teilung, § 11 VersAusglG	30
aa) Eigenständiges Anrecht	30
bb) Entsprechend gesichertes Anrecht.....	30
cc) Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes – Halbteilungsgrundsatz	32
(1) Halbteilung des Deckungskapitals bzw. des versicherungsmathematischen Barwerts	32

(2) Halbbeteiligung des Ehezeitanteils in Form von Rentenbeträgen	32
(3) Teilung des Deckungskapitals bzw. Barwerts zur Ermittlung von gleich hohen Rentenbeträgen (keine Halbbeteiligung des Deckungskapitals bzw. Barwerts).....	33
dd) Vergleichbare Wertentwicklung	33
ee) Risikoschutz	34
c) Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten, § 12 VersAusglG	34
d) Teilungskosten des Versorgungsträgers, § 13 VersAusglG	35
e) Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze bei der internen Teilung	37
2. Externe Teilung, §§ 14 bis 17 VersAusglG.....	37
a) Die einzelnen Fälle der externen Teilung, § 14 Abs. 2 VersAusglG ..	38
aa) Vereinbarung der externen Teilung	38
bb) Einseitiges Verlangen der externen Teilung	38
cc) Externe Teilung bei einer Direktzusage und Zusage auf Unterstützungskassenleistungen, § 17 VersAusglG.....	39
b) Durchführung der externen Teilung, § 14 VersAusglG	39
c) Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung, § 15 VersAusglG.....	40
d) Auffanglösung Versorgungsausgleichskasse, § 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG und Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG).....	41
aa) Entwicklung	41
bb) Rechtsform der Kasse	42
cc) Aufgabe der Kasse	43
dd) Leistungsumfang der Kasse, § 4 VersAusglKassG.....	43
ee) Beschränkungen des Anrechts bei der Kasse, § 5 VersAusglKassG	43
ff) Sonstiges	43
e) Besonderheiten der externen Teilung bei Betriebsrenten, § 17 VersAusglG	44
3. Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von interner und externer Teilung.....	44
VII. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (früher: schuldrechtlicher Versorgungsausgleich), §§ 20 bis 26 VersAusglG.....	44
1. Wann kommt ein Ausgleich nach der Scheidung in Betracht?.....	46
2. Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente, § 20 VersAusglG.....	47
a) Voraussetzungen	47
b) Anspruchsgegner.....	48
c) Anspruchshöhe.....	48
d) Zahlung der Ausgleichsrente	49

3. Abtretung des Versorgungsanspruchs in Höhe der Ausgleichsansprüche, § 21 VersAusglG.....	49
4. Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen, § 22 VersAusglG	50
5. Anspruch auf Abfindung, Zweckbindung, Zumutbarkeit, §§ 23, 24 VersAusglG	50
a) Voraussetzungen des Abfindungsanspruchs, § 23 Abs. 1 VersAusglG	51
b) Zweckgebundene Abfindung, §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2 VersAusglG	51
c) Zumutbarkeit, § 23 Abs. 2 und 3 VersAusglG	51
d) Geringfügigkeit, § 24 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG	52
e) Höhe der Abfindung, § 24 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG.....	52
6. Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung, §§ 25, 26 VersAusglG	52
a) Anspruch gegen den Versorgungsträger, § 25 VersAusglG	53
aa) Voraussetzungen für den Anspruch gegen den Versorgungsträger, § 25 Abs. 1 VersAusglG	53
bb) Höhe des Anspruchs, § 25 Abs. 1 und 3 VersAusglG.....	53
cc) Ausschluss der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung, § 25 Abs. 2 VersAusglG.....	53
dd) Auswirkung auf eine Witwen- / Witwerrente, § 25 Abs. 5 VersAusglG.....	54
b) Anspruch gegen die Witwe / den Witwer, § 26 VersAusglG	54
c) Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung gem. § 25 VersAusglG, § 223 FamFG.....	55
7. Tod eines Ehegatten, § 31 VersAusglG	55
VIII. Bestimmung des Ehezeitanteils und Ausgleichswertes durch den Versorgungsträger, § 5 VersAusglG.....	56
IX. Wertermittlungsvorschriften, §§ 39 ff. VersAusglG	57
1. Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft, § 39 VersAusglG.....	57
a) Bezugsgröße Summe der Entgeltpunkte oder vergleichbarer Rechengrößen	58
b) Bezugsgröße Höhe eines Deckungskapitals	58
c) Exkurs: Berechnungsmethode bei der Ermittlung des ehezeitlichen Deckungskapitals	59
d) Bezugsgröße Summe der Rentenbausteine	60
e) Bezugsgröße Summe der entrichteten Beiträge	61
f) Bezugsgröße Dauer der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem.....	61

2. Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft, § 40 VersAusglG.....	61
3. Bewertung einer laufenden Leistung, § 41 VersAusglG	62
4. Bewertung nach Billigkeit, § 42 VersAusglG.....	63
5. Sondervorschriften für Anrechte aus privaten Lebensversicherungen, § 46 VersAusglG	63
6. Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz, § 45 VersAusglG	63
a) Wert des Anrechts als Rentenbetrag oder als Kapitalwert, § 45 Abs. 1 VersAusglG	64
aa) Rentenbetrag.....	65
bb) Kapitalwert	65
cc) Korrespondierender Kapitalwert, § 47Abs. 4 VersAusglG	66
b) Ermittlung des Wertes des Ehezeitanteils nach der unmittelbaren oder zeiträtierlichen Bewertung bei der betrieblichen Altersversorgung, § 45 Abs. 2 VersAusglG	66
aa) Unmittelbare Bewertung bei der betrieblichen Altersversorgung, § 45 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG	67
(1) Bezugsgröße Deckungskapital.....	67
(2) Rentenbausteinpläne	67
(3) Beitragsorientiertheit	67
(4) Beispiel für die Berechnung des Ausgleichsbetrags bei einer Direktversicherung (klassisches Produkt)	68
bb) Zeiträtierliche Bewertung bei der betrieblichen Altersversorgung § 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 VersAusglG	69
cc) Berechnung des Ehezeitanteils für verschiedene Gestaltungs- varianten der betrieblichen Altersversorgung im Überblick	71
(1) Direktversicherung und Pensionskasse	71
(2) Pensionszusage und Zusage auf Unterstützungs- kassenleistungen – Leistungszusage.....	72
(3) Beitragsorientierte Leistungszusage	72
(4) Beitragsorientierte Leistungszusage mit kongruenter Rückdeckungsversicherung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 5 a BetrAVG	73
(5) Besonderheit bei der Beitragszusage mit Mindestleistung	74
(6) Fondsgebundene Lebensversicherungen – Direktversicherungen	75
7. Reine Rentenversicherung ohne Rückkaufswert	76
8. Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich – Verzinsung?	76

X.	Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität, § 28 VersAusglG.....	77
XI.	Schutzvorschrift für den Versorgungsträger und Leistungsverbot, §§ 29, 30 VersAusglG.....	78
	1. Schutz des Versorgungsträgers vor Doppelleistungen, § 30 VersAusglG	78
	2. Leistungsverbot, § 29 VersAusglG.....	79
XII.	Abänderung bzw. Anpassung nach Rechtskraft, §§ 32 bis 38 VersAusglG, § 225 FamFG	79
XIII.	Ab wann gilt das neue Recht? – Vertrauensschutz, § 48 VersAusglG	80
XIV.	Praktische Relevanz der Reform für den einzelnen Arbeitgeber	80
D.	Gestaltungsoptionen für den Arbeitgeber, Handlungsbedarf und Mitbestimmungsrechte	83
I.	Gestaltungsmöglichkeiten.....	83
	1. Entscheidung zwischen interner und externer Teilung	84
	2. Teilungsvariante bei der Halbteilung	84
	3. Risikoschutz	84
	4. Teilungskosten	85
	5. Verrechnungsabreden	85
	6. Entscheidung über die Zulassung der ehevertraglichen Begründung von Anrechten.....	85
	7. Verzicht auf Kürzung	86
	8. Gestaltung der Kürzung des auszugleichenden Anrechts.....	86
II.	Handlungsbedarf.....	87
	1. Auskunftserteilung gegenüber den Familiengerichten.....	87
	2. Teilungsordnung.....	87
	a) Direktzusage	88
	b) Teilungsordnung für Direktversicherungen und Pensionsfonds – Versorgungsverträge	88
III.	Mitbestimmungsrechte	89
	1. Änderungsbedarf der Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung .	90
	2. Mitbestimmungstatbestände	90
	3. Voraussetzungen für die Mitbestimmung	91
	4. Mitbestimmungsrechte bei den Gestaltungsoptionen zum Versorgungsausgleich.....	91
	a) Die externe Teilung	91
	b) Ausschluss des Risikoschutzes für die Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung	92

c) Teilungskosten	92
d) Verrechnungsabreden	93
e) Entscheidung über die Zulassung der ehevertraglichen Begründung von Anrechten.....	93
f) Verzicht auf Kürzung	93
g) Gestaltung der Kürzung des auszugleichenden Anrechts.....	94
E. Steuerliche Begleitung des Versorgungsausgleichs	95
I. Interne Teilung, § 3 Nr. 55 a EStG	96
II. Externe Teilung, § 3 Nr. 55 b EStG.....	97
III. Die Unterstützungskasse	98
IV. Pensionszusage	100
V. Vereinbarungen	101
F. Fazit und Kritik	102
G. Entwicklungsgeschichte	103
H. Anhang.....	107
Literaturverzeichnis.....	185
Stichwortverzeichnis	187
Die Autoren.....	195

Abkürzungsverzeichnis

1. EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
AG	Amtsgericht
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BarwertVO	Barwertverordnung
bayme vbm	Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V., Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie e. V.
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung (Zeitschrift)
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZ	Betriebszugehörigkeit
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EStG	Einkommensteuergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG-RG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)

Abkürzungsverzeichnis

GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GG	Grundgesetz
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)
NJW (-RR)	Neue Juristische Wochenschrift (-Rechtsprechungs-Report)
OLG	Oberlandesgericht
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein (auf Gegenseitigkeit)
SGB	Sozialgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VAStrRefG	Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
VAÜG	Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz)
VAwMG	Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
VersAusglKassG	Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse
WaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

A. Einleitung

Der Versorgungsausgleich ist ein familienrechtliches Instrument. Gem. Art. 6 Abs. 1 GG¹ haben die Eheleute einen grundgesetzlichen Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe an dem in der Ehezeit erworbenen Vorsorge-Vermögen; im Zuge einer Scheidung ist dieses im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu teilen.²

1

Seit mehr als 30 Jahren hat der Versorgungsausgleich den am Scheidungsverfahren beteiligten Familiengerichten und Rechtsanwälten wegen extrem detaillierter und komplizierter Regelungen, die über mehrere Gesetze verteilt waren, den Umgang und die Anwendung mit diesem Rechtsgebiet schwer gemacht. Es gab deshalb heftige Kritik an der Grundstruktur sowie an Einzelheiten des Versorgungsausgleichs in seiner bisherigen Form. Mehr als einmal wurde aus der Praxis der Ruf nach einer Verlagerung dieses Rechtsinstituts in die Hände von Experten aus den jeweiligen Versorgungssystemen laut.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht das bisherige Recht, nach welchem die Höhe der Ansprüche nach der Barwertverordnung umgewertet wurde, für verfassungsrechtlich bedenklich erklärt.³ Die Umrechnung von Ansprüchen nach der Barwertverordnung wurde als kompliziert und undurchsichtig bewertet.

Nach dem bisher geltenden Recht wurde zunächst der Saldo der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche der beiden Ehegatten ermittelt. Danach wurde der Saldo i. d. R. durch einen Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen.

Eine Saldierung von Werten setzte Vergleichbarkeit der Werte voraus. Die Versorgungssysteme waren aber hinsichtlich ihrer Finanzierung und Wertentwicklung höchst unterschiedlich. Bei der Scheidung können zudem meist nur Anwartschaftswerte ermittelt werden. Der Wert der späteren tatsächlichen Versorgung steht dann noch nicht fest und weicht von den Wertverhältnissen im Versorgungsfall teilweise erheblich ab. Deshalb war die Vergleichbarmachung notwendig.

Wichtiges Kriterium für den Vergleich war die Wertentwicklung eines Anrechts nach der Scheidung und später in der Leistungsphase. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in den siebziger Jahren jährliche Steigerungsraten der gesetzlichen Anwartschaften und Renten von mehr als 10 % an der Tagesordnung waren. Betriebliche und private Versorgungen waren sowohl in ihrer Verbreitung als auch in ihrer Wertentwicklung nicht annähernd vergleichbar. Deshalb sah der Gesetzgeber damals vor, dass alle Anrechte, die nicht wie Anrechte aus einer Beamtenversorgung oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig an

¹ Grundgesetz.

² Vgl. BVerfG v. 2. 5. 2006, 1 BvR 1275/97.

³ BVerfG Entscheidung v. 2. 5. 2006, FamRZ 2006, S. 1000.

A. Einleitung

die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst wurden, zum Zwecke der Bewertung in Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewertet werden mussten, um sie vergleichbar zu machen.

Die Vergleichbarmachung erforderte also eine Prognose über die künftige Wertentwicklung der auszugleichenden Anrechte. Außerdem war die Umrechnung in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich. Hilfsmittel hierfür war die Barwert-Verordnung. Diese Umrechnung war aufgrund der erforderlichen Prognosen aber naturgemäß fehleranfällig und verfehlte häufig das Ziel der Halbteilung der ehezeitlichen Versorgungsanrechte.⁴

Auch der Bundesgerichtshof hat die Barwertverordnungen, die wegen der Veränderung der biometrischen Parameter mehrmals geändert wurden, mehrfach lediglich im Hinblick auf die anstehende Reform des Versorgungsausgleichs als hinnehmbar angesehen.⁵

Die Unterscheidung zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung, die als „voll-dynamisch“ galt, und den anderen Versicherungen ist nicht mehr tauglich, wenn die Maßstabsversicherung gesetzliche Rentenversicherung keine erheblichen Wertsteigerungen mehr aufweist, während gleichzeitig private und betriebliche Altersversicherung teilweise stärker wachsen als die Maßstabsversicherung.

Die Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung hat zudem durch den Ausbau der privaten Versicherungen abgenommen und wird weiter abnehmen. Durch die Diversifizierung der Versorgungslandschaft hätten sich die Mängel des bisherigen Versorgungsausgleichs noch verschärft.⁶

- 2 Im September 2003 setzte das Bundesministerium für Justiz (BMJ) deshalb eine Kommission zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs ein mit dem Ziel, das gesamte Recht des Versorgungsausgleichs auf den Prüfstand zu stellen sowie Empfehlungen für eine Verbesserung zu geben. Im Oktober 2004 legte die Kommission einen umfangreichen Abschlussbericht vor. Dieser Abschlussbericht leistete einen wesentlichen Beitrag zur Reformdebatte.

Die Reform des Versorgungsausgleichs greift viele Punkte dieser Kommission auf. Verschiedene Punkte, insbesondere auch der von der Kommission vorgeschlagene Ansatz, den Versorgungsausgleich in zwei Gruppen durchzuführen (differenzierend hinsichtlich der Anrechte aus den sog. Regelsicherungssystemen einerseits und der Anrechte aus ergänzenden Versicherungen andererseits), wurden jedoch vom BMJ aus mehreren Gründen nicht weiterverfolgt.

- 3 Im November 2006 wurde vom BMJ ein sogenanntes Eckpunktepapier vorgelegt. Auf Basis dieses Papiers wurde dann im August 2007 ein Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs veröffentlicht. Im Mai

⁴ BT-Drucks. 16/10144 v. 20. 8. 2008, S. 32 ff.

⁵ BGH v. 20. 9. 2006, XII ZB 248/03, FamRZ 2007/23, BGH v. 29. 10. 2008, XII ZB 69/08.

⁶ BT-Drucks. 16/10144, S. 36/37.

2008 wurde schließlich der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen.⁷ Inzwischen wurde das Gesetzgebungsverfahren vollständig abgeschlossen. Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs wurde am 6. 3. 2009 vom Bundesrat angenommen und ist mit Wirkung zum 1. 9. 2009 in Kraft getreten.⁸

Zentrales Ziel der Reform des Versorgungsausgleichs war es, gerechte Teilungsergebnisse zu erreichen und das Versorgungsausgleichsrecht einfacher und verständlicher zu machen. Schließlich ist aufgrund der steigenden Lebenserwartung mit einer zunehmenden Bedeutung der ergänzenden Vorsorge zu rechnen. Auch deshalb war die Reform des Versorgungsausgleichs notwendig.

4

Die Reform sieht vor, dass jede Versorgung, die ein Ehepartner in der Ehezeit erworben hat, grundsätzlich intern sofort bei der Scheidung geteilt wird, also im jeweiligen Versorgungssystem (Grundsatz der internen Teilung). Der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten. Dies gewährleistet eine gerechte Teilhabe an den Chancen und Risiken der weiteren Wertentwicklung der jeweiligen Versorgung, weil sie sich in demselben System realisiert. Dies soll im Versorgungsfall zu mehr Gerechtigkeit führen.⁹ Eine externe Teilung (Ausgleich über ein anderes Versorgungssystem) soll nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Außerdem schafft die Reform mehr Gestaltungsspielräume für die Ehegatten. Sie können in weiterem Umfang als bisher Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen und zwar sowohl in Eheverträgen als auch in Scheidungsfolgenvereinbarungen. Diese müssen nicht mehr genehmigt werden, sie unterliegen aber der Inhalts- und Ausübungskontrolle des Familiengerichts.

Damit ist anders als im alten Recht eine Prognose über die künftige Wertentwicklung der Anrechte – die zwangsläufig fehleranfällig war – nicht mehr erforderlich. Eine Vergleichbarmachung als Voraussetzung für die Verrechnung aller in der Ehezeit erworbenen Anrechte aus verschiedensten Versorgungsungen und der Ausgleich der Wertdifferenz über die gesetzliche Rentenversicherung entfallen nunmehr. Die bisherige Barwertverordnung wird damit insoweit entbehrlich. Außerdem entfallen die bisher mit dem Wechsel des Versorgungssystems verbundenen typischen Transferverluste und Wertverzerrungen.

Zum besseren Verständnis der gesetzlichen Regelungen zum Versorgungsausgleich sind außerdem alle maßgeblichen Vorschriften des materiellen Rechts aus dem BGB¹⁰ ausgliedert und im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu-

5

⁷ BR-Drucks. 343/08 v. 23. 5. 2008.

⁸ BGBl. I, S. 700 ff., das durch Artikel 9 d des Gesetzes v. 15. 7. 2009 (BGBl. I S. 1939; 2010 I 340) geändert worden ist.

⁹ BT-Drucks. 16/10144, 20. 8. 2008, S. 30.

¹⁰ Bürgerliches Gesetzbuch.

A. Einleitung

sammengefasst, systematisch neu geordnet und sprachlich teilweise neu gefasst worden. Dabei wurde im Rahmen eines Projektes die „Gesellschaft für deutsche Sprache“ in die Erarbeitung der Gesetzestexte mit einbezogen.

- 6 Das Versorgungsausgleichsgesetz findet bei Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung (§ 20 LPartG).¹¹ Ein Ausgleich von Anrechten findet danach statt, soweit diese in der Lebenspartnerschaftszeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.

¹¹ Lebenspartnerschaftsgesetz, weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz, s. Anhang 2.

B. Historie des Versorgungsausgleichs

Als der Gesetzgeber mit Wirkung zum **1. 7. 1977**¹² den **Versorgungsausgleich** (§§ 1587 ff. BGB a. F.) einführt, ging er von einem noch traditionellen Ehebild aus. Im Zentrum stand hierbei die sogenannte Hausfrauenehe, also die Trennung der Rolle des Erwerbstätigen (meist der Mann) und der Rolle der Nicht-Erwerbstätigen und für den Haushalt Zuständigen (meist die Frau).¹³ Ziel der Neuregelung war es, die bis dahin nur rudimentär geregelte soziale Sicherung des geschiedenen Ehegatten zu verbessern. War bisher der geschiedene Ehegatte durch eine Geschiedenen-Hinterbliebenenrente oder einen Unterhaltsbeitrag abgesichert,¹⁴ wurde nunmehr das in der Ehe aufgebaute Altersvorsorgevermögen als Ergebnis gemeinsamer Leistung beider Ehegatten betrachtet, an welchem diese gleichberechtigt partizipieren sollten. Der Versorgungsausgleich war dem Zugewinnausgleich nachgebildet und in die Zuständigkeit der Familiengerichte gestellt.¹⁵ Technisch vollzog sich der Versorgungsausgleich im Wege des „**Einmalausgleichs**“; dem Ehegatten mit den wertniedrigeren Anrechten stand die Hälfte des Wertunterschieds zu (§§ 1587 a Abs. 1, 1587 g Abs. 1 Satz 1 BGB a. F.). In Höhe des Ausgleichsbetrages wurden Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung gebildet.

7

Der Versorgungsausgleich war von Anfang an heftiger Kritik ausgesetzt. Das **Bundesverfassungsgericht** hat die Vereinbarkeit des Versorgungsausgleichs mit der Verfassung aber im Wesentlichen bestätigt. In seiner Entscheidung vom 28. 2. 1980¹⁶ stellte es fest, dass Rentenanwartschaften und Versichertenrenten dem Eigentumsrecht des Art. 14 GG unterfallen. Jedoch sei der **Versorgungsausgleich** zwischen geschiedenen Ehegatten als Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG durch Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 GG **gerechtfertigt**. Allerdings forderte das Bundesverfassungsgericht in derselben Entscheidung, dass der Gesetzgeber die Übertragungs- und Begründungsregelungen von Rentenanwartschaften in einer der gesetzlichen Rentenversicherungen insoweit zu ergänzen habe, dass nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen begegnet werden könne.¹⁷ Diese Vorgaben wurden im **Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich** vom 21. 2. 1983 (VAHRG)¹⁸ mit Wirkung zum 1. 4. 1983 umgesetzt. Mit dem VAHRG verließ der Gesetzgeber weitgehend die durch den Zugewinnausgleich vorgegebenen Strukturen und machte den Versorgungsausgleich zu einem deutlich sozial- bzw. unterhaltsrechtlich geprägten Institut.¹⁹

8

¹² 1. EheRG v. 14. 6. 1976, BGBl. I, 1421 ff.; 1477 ff.

¹³ BT-Drucks. 7/650, 154.

¹⁴ Ruland, Versorgungsausgleich, 2. Aufl. 2009, Rn. 1.

¹⁵ Vgl. grundlegend zur Entwicklungsgeschichte des Versorgungsausgleichs Rotax, Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs – Teil 1, in: www.rechtsportal.de/familienrecht/aktuelles/gesetzgebung/detail/id903-113165/die-struktur-des-versorgungsausgleichs-teil-1.html.

¹⁶ BVerfG, 1 BvL 17/77 ff., FamRZ 1980, 326.

¹⁷ Vgl. auch Hauß/Eulering, Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, Rn. 4.

¹⁸ BGBl. I, 105.

¹⁹ Rotax, aaO.

- 9 Mit der deutschen Wiedervereinigung und der Einführung des SGB VI, welches das Rentenrecht völlig neu geordnet hatte,²⁰ ergab sich neuer Reformbedarf. Das System der DDR kannte keinen Versorgungsausgleich; Altersvorsorgevermögen wurde nicht geteilt. Den Besonderheiten in den neuen Bundesländern wurde durch Änderungen des Versorgungsausgleichrechts im BGB und im SGB VI und durch das „**Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (VAÜG)**“ Rechnung getragen.²¹ Hiernach war ein unmittelbarer Vergleich von Ost- und Westrenten untersagt. Vielmehr wurde der Ausgleich auf den Tag der Einkommensangleichung in Ost und West verschoben. Obwohl man ursprünglich davon ausging, dass das VAÜG nur ein Übergangsgesetz sei, ist es immer noch nicht zur Einkommensangleichung gekommen und die Bundesregierung ging in ihrem Rentenversicherungsbericht 2008 (rein rechnerisch) von weiteren 30 Jahren aus.²² Weil die Einkommensangleichung noch aussteht, sind in den neuen Bundesländern noch sehr viele Versorgungsausgleichsverfahren ausgesetzt.²³
- 10 Erhebliche Probleme bereitete weiterhin auch die sogenannte **Barwert-Verordnung (BarwertVO)**. Der BGH hatte die bereits 1984 geänderte BarwertVO wegen der überholten Annahmen zur Sterbewahrscheinlichkeit nur noch für eine Übergangszeit bis Ende 2002 für anwendbar erklärt.²⁴ Auch der BGH war aber der Meinung, dass der Gesetzgeber aufgrund der seit 1977 zu beobachtenden grundlegenden Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Versorgungsrecht binnen Kurzem das Recht des Versorgungsausgleichs an verschiedenen Stellen nachzubessern oder gar grundsätzlich zu reformieren habe.²⁵ Im Wege einer Übergangslösung²⁶ wurde die BarwertVO an die geänderten Sterbewahrscheinlichkeiten angepasst. Der BGH akzeptierte diese Lösung schließlich als verfassungsgemäß.²⁷ Weiterhin bestanden aber erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken sowohl an der Notwendigkeit einer Umrechnung im Allgemeinen als auch an den der jüngsten BarwertVO zugrunde liegenden Annahmen.²⁸ Auch die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) eingesetzte **Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“** befasste sich mit dieser Kritik und bildete mit ihrem Abschlussbericht die Grundlage für ein im BMJ erarbeitetes „Eckpunktepapier vom 28. 1. 2006“, welches schließlich zum Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 29. 8. 2007 geführt hat. Mit dem neuen Versorgungsausgleichsgesetz ist der Weg frei für eine grundlegende Erneuerung und inhaltliche Verbesserung der Regelungen über den Versorgungsausgleich.²⁹

²⁰ Vgl. Ruland, NJW 1992, 1 ff.

²¹ Art. 31 RÜG v. 25. 7. 1991, BGBl. I, 1606.

²² BT-Drucks. 16/10825.

²³ Ruland, aaO, Rn. 19 m. V. a. Götsche, FamRZ 2002, 1235 ff.

²⁴ BGHZ 148, 351 ff. = FamRZ 2001, 1695.

²⁵ Rotax, aaO.

²⁶ BR-Drucks. 198/03, 15.

²⁷ BGH, NJW 2009, 222 (224).

²⁸ Vgl. OLG Oldenburg, FamRZ 2006, 1389; s. aber auch BVersG vom 2. 5. 2006, Fn. 3.

²⁹ Rotax, aaO.

C. Der Versorgungsausgleich seit dem 1. September 2009

Im Folgenden werden die seit 1. 9. 2009 geltenden Regelungen des Versorgungsausgleichs dargestellt. Schwerpunkt ist hierbei die Darstellung der Auswirkungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. 11

I. Struktur des neuen Versorgungsausgleichs und Reformkonzept

Idee der Reform war es, das Versorgungsausgleichsrecht so einfach wie möglich zu gestalten.

So hat der Gesetzgeber **von der Vergleichbarmachung und dem Prinzip des Einmalausgleichs Abstand genommen. In Zukunft** erfolgt der Versorgungsausgleich **anrechtsbezogen**. Jedes Anrecht wird grundsätzlich separat geteilt, und zwar in seinem Versorgungssystem (Grundsatz der internen Teilung). Die Teilung erfolgt sofort bei der Scheidung. Die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) werden jeweils zur Hälfte zwischen den Ehegatten geteilt. 12

Ausgleichspflichtige Person ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der **ausgleichsberechtigten Person** steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (**Ausgleichswert**) zu. Jeder Ehegatte wird dadurch bei seinen eigenen Anrechten jeweils belastet und durch die Begründung von neuen Anrechten aus den Anrechten des anderen Ehegatten jeweils begünstigt und zwar grundsätzlich im Versorgungssystem des ausgleichspflichtigen Ehegatten (**Grundsatz der internen Teilung**). Dies soll spätere Konflikte verhindern und Wertverzerrungen vermeiden. Damit sorgt die Reform für mehr Gerechtigkeit, da die Chancen und Risiken der weiteren Wertentwicklung der jeweiligen Versorgung gleichermaßen auf beide Ehegatten verteilt werden. 13

Eine **externe Teilung** ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. In diesen Fällen werden zugunsten der ausgleichsberechtigten Person bei einem anderen Versorgungsträger Anrechte begründet. 14

Unter bestimmten Voraussetzungen soll ein Versorgungsausgleich ganz ausbleiben.

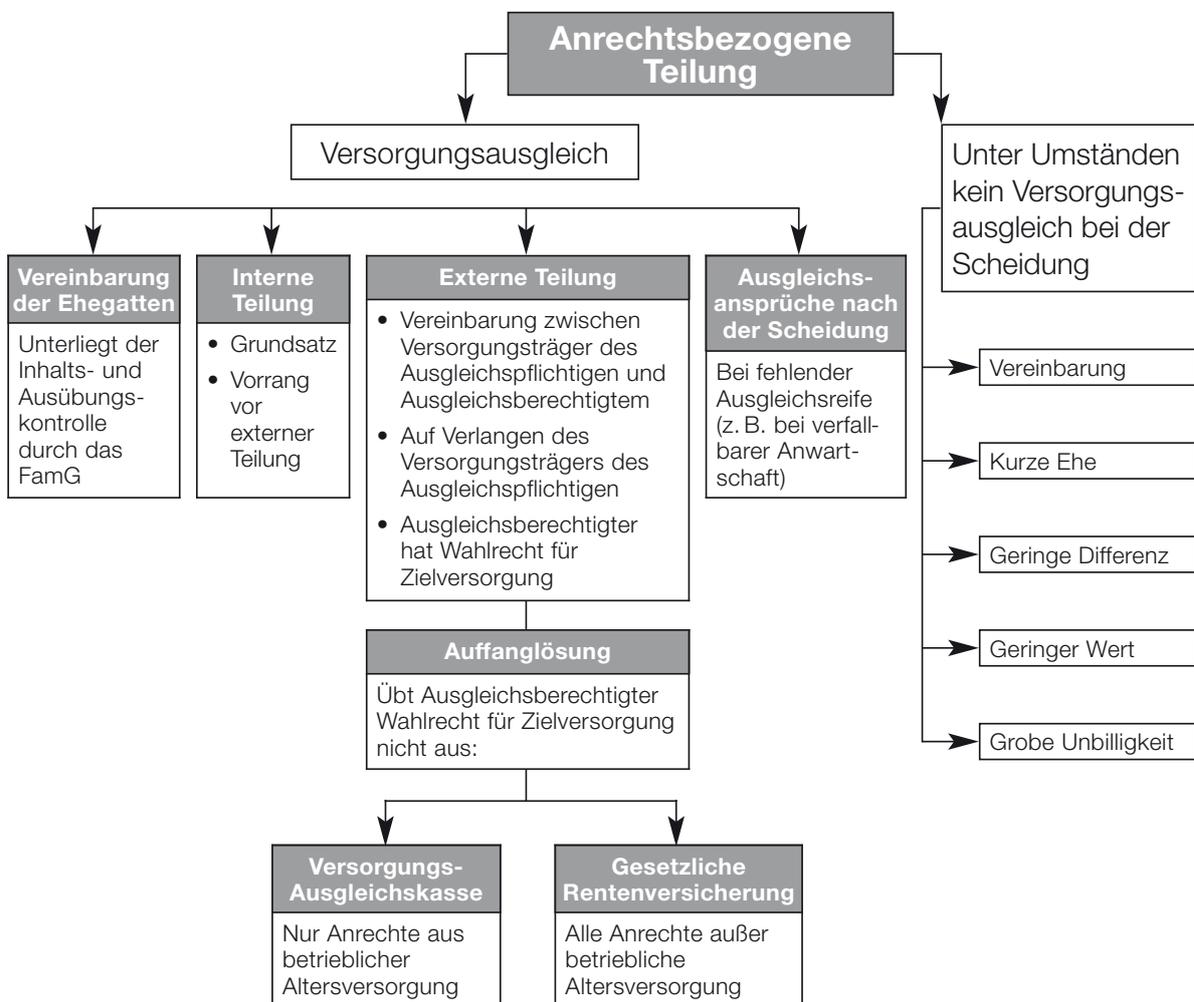
Die Reform schafft außerdem erweiterte Gestaltungsspielräume für die Eheleute. Die Ehegatten können in größerem Umfang als bisher Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen, sei es in Eheverträgen oder in Scheidungsfolgenvereinbarungen. Damit dies nicht zulasten eines Ehegatten geht, unterliegen diese Vereinbarungen der Inhalts- und Ausübungskontrolle nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung. 15

Auch für die Versorgungsträger bestehen gewisse Gestaltungsspielräume, z. B. das (der Höhe nach allerdings begrenzte) Wahlrecht zugunsten einer externen Teilung.

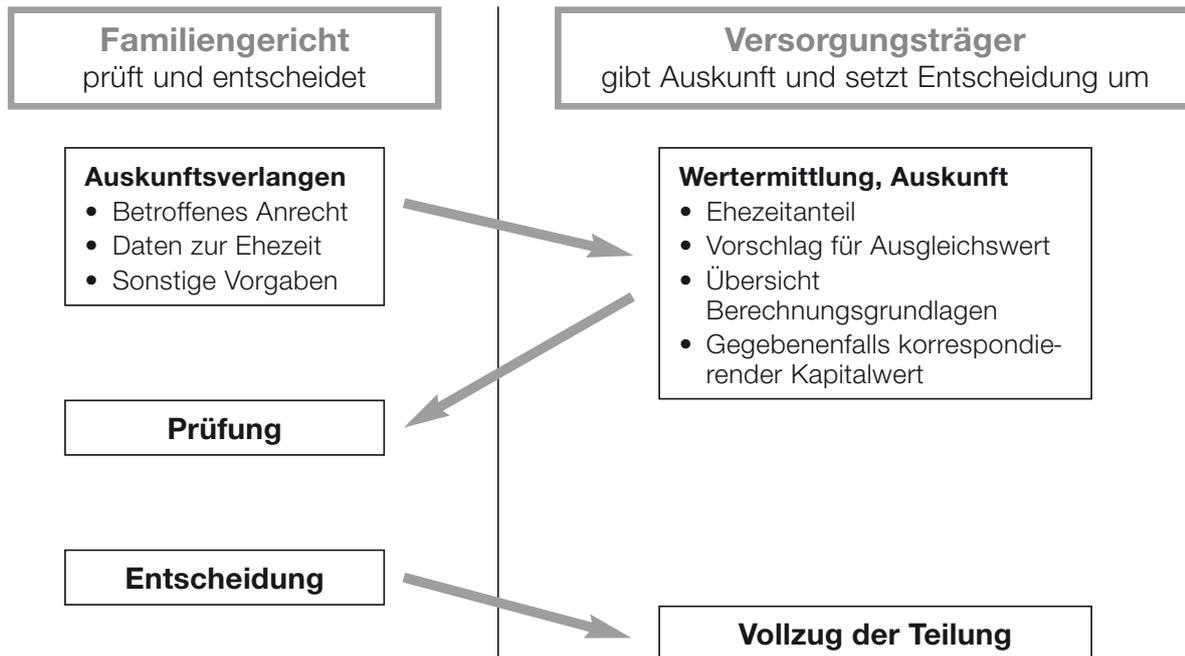
An die Versorgungsträger werden zugleich aber auch größere Anforderungen als bisher gestellt. Da die Vorsorge verstärkt zusätzlich über betriebliche und private Versorgungsträger erfolgt und erfolgen muss, werden diese ebenso in das Ausgleichssystem einbezogen, wie dies bisher nur für öffentlich-rechtliche Versorgungsträger galt. Nach der Gesetzesbegründung ist dies erforderlich, um die durch die Verfassung gebotene Teilhabe an der in der Ehezeit erwirtschafteten Vorsorge zu garantieren.³⁰

16

Das neue System zum Versorgungsausgleich im Überblick



³⁰ BT-Drucks. 16/10144, S. 43, 44.

Ablauf beim Versorgungsausgleich im Überblick³¹

II. Welche Versorgungsanrechte fallen unter den Versorgungsausgleich, § 2 VersAusglG?

Grundprinzip des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes ist es, dass **die in der Ehezeit erworbenen Anteile** von Anrechten (**Ehezeitanteile**) jeweils zur Hälfte zwischen den Ehegatten zu teilen sind (**Halbteilungsprinzip, § 1 VersAusglG**). Dadurch erhält auch derjenige Ehegatte, der beispielsweise wegen Kindererziehung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, im Falle der Scheidung eine eigenständige Absicherung.

18

1. Regelbeispiele in Anlehnung an das Drei-Säulen-System, § 2 Abs.1 VersAusglG

In § 2 VersAusglG werden beispielhaft verschiedene Anrechte aufgeführt, die in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind. Anrechte sind danach **im In- oder Ausland** bestehende **Anwartschaften** auf Versorgungen und **Ansprüche** auf laufende Versorgungen, insbesondere

19

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus anderen Regelsicherungssystemen wie der
 - Beamtenversorgung oder der
 - berufsständischen Versorgung,
- aus der **betrieblichen Altersversorgung** oder
- der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.

³¹ Vgl. Schmid, Bundesministerium der Justiz, Kongress Versorgungsausgleich bayme vbm am 1. 4. 2009.

2. Qualitative Anforderungen für die Einbeziehung in den Versorgungsausgleich, § 2 Abs. 2 VersAusglG

20 Das Anrecht muss bestimmte qualitative Voraussetzungen erfüllen: Es muss durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden sein, der Absicherung im Alter oder bei Invalidität dienen und auf eine Rente gerichtet sein. Dabei müssen die drei Kriterien **kumulativ** erfüllt sein.

a) Durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten

21 Das Anrecht muss **durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten** worden sein (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG). Der Erwerb durch Arbeit und Vermögen ist im Einzelfall z. B. abzugrenzen von Leistungen mit Entschädigungscharakter. Letztere fallen wie bisher nicht in den Versorgungsausgleich. So sind Berufsunfallversicherungen sowie private Unfallrenten nicht in den Versorgungsausgleich mit einzubeziehen.

b) Absicherung im Alter oder bei Invalidität

22 Das auszugleichende Anrecht muss der Absicherung im **Alter oder bei Invalidität**, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG). Es ist also stets zu prüfen, ob die Leistungen tatsächlich der Versorgung im Alter dienen. So fallen beispielsweise **Überbrückungszahlungen**, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei vorzeitigem Ausscheiden **bis zum Bezug der Altersrente** zahlt, nicht in den Versorgungsausgleich. Diese Zahlungen dienen lediglich zur Überbrückung und enden gerade bei Altersrentenbeginn.

c) Leistung in Rentenform

23 Das Anrecht muss auf eine **Rente** gerichtet sein (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 VersAusglG).

*Eine **Rente** ist eine regelmäßig wiederkehrende Geldzahlung zur Absicherung eines Risikos, insbesondere des **biometrischen „Risikos“ der Langlebigkeit**, also eine **Leistung für die Dauer der Lebenszeit**, oder der **Invalidität**.*

d) Sach- und Nutzungsleistungen sowie zweckgebundene Geldleistungen

24 Sach- und Nutzungsleistungen sowie zweckgebundene Geldleistungen können Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sein.³² Zu diesen Leistungen können z. B. ein Kohle-, Energie- oder Bierdeputat, ein Wohnrecht in einer Werks-

³² S. auch Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 5. Auflage 2010, § 1, Rn. 9 mit Verweis auf Höfer, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Kommentar Arbeitsrecht, ART Rn. 45; Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Huber, BetrAVG Kommentar zum Betriebsrentengesetz mit Insolvenzsicherung und Versorgungsausgleich, 4. Aufl. 2010, § 1 Rn 16.

wohnung oder die Übernahme von Energieversorgungskosten gehören. Damit stellt sich die Frage, ob diese Leistungen dann auch in den Versorgungsausgleich fallen. Nach u. A. ist dies der Fall, wenn bzw. soweit dieses Anrecht in der Ehezeit erworben wurde – auch wenn es eigenartig klingt, dass etwa ein Wohnrecht oder sogar ein Bierdeputat, das betriebliche Altersversorgung ist, in den Versorgungsausgleich fallen kann. Hierzu werden aber auch andere Ansichten vertreten.³³ Hierfür spricht aber, dass nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Satzteil des Versorgungsausgleichsgesetzes Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes unabhängig von der Leistungsform auszugleichen sind. So hat auch das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 16. 3. 2010³⁴ Hausbrandleistungen als betriebliche Altersversorgung angesehen. Letztlich hängt dies jedenfalls vom jeweiligen Einzelfall ab.

e) Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz und Riester-Rente

Ein Anrecht i. S. d. **Betriebsrentengesetzes** oder des **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Riester-Rente)** ist unabhängig von der Leistungsform im Versorgungsausgleich auszugleichen, also auch bei einem Anrecht auf Kapitalzahlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG). Bisher wurden diese Kapitalzahlungen beim Zugewinnausgleich berücksichtigt. Zu den auszugleichenden Anrechten i. S. d. Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gehören auch **Auszahlungspläne mit anschließender Teilkapitalverrentung**. 25

Eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes liegt auch vor, wenn am Ende der Ehezeit eine für das Anrecht maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzung noch nicht erfüllt ist (§ 2 Abs. 3 VersAusglG). 26

3. Lebensversicherungen im Versorgungsausgleich

Bei der **betrieblichen Altersversorgung** unterliegen damit folgende Lebensversicherungen dem Versorgungsausgleich: 27

- Altersrentenversicherungen,
- Kapitallebensversicherungen,
- Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbstständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Hinterbliebenenzusatzversicherung und
- abgekürzte Leibrentenversicherungen.

³³ A. A. Hauß/Eulering, Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis 2009, S. 26, Rn. 93/94.

³⁴ BAG Urteil v. 16. 3. 2010, 3 AZR 594/09.

- 28 In der **Privaten Altersversorgung** unterliegen folgende Lebensversicherungen dem Versorgungsausgleich:
- Private Altersrentenversicherungen, soweit nicht zum Ehezeitende bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist, und
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen³⁵ zu privaten Altersrentenversicherungen.
- 29 Dem Versorgungsausgleich unterliegen **nicht** insbesondere
- private Kapitallebensversicherungen,
 - private abgekürzte Leibrentenversicherungen,
 - private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist,
 - private Risikolebensversicherungen,³⁶
 - private und betriebliche selbstständige Hinterbliebenenrentenversicherungen,
 - private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbstständig oder als Zusatzversicherungen), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit,³⁷
 - Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind.³⁸
- 30 **Private Kapitallebensversicherungen** unterliegen wie bisher dem Zugewinnausgleich. Dasselbe gilt bei **privaten Altersrentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist.**

4. Besonderheiten bei Lebensversicherungen

a) Private versus betriebliche Berufsunfähigkeitsversicherung

- 31 Bei der **privaten Versicherung** fällt eine **Berufsunfähigkeitsversicherung** – selbstständige oder Zusatzversicherung – nur unter sehr engen Voraussetzungen in den Versorgungsausgleich, und zwar in den schuldrechtlichen. Der Versicherungsfall muss in der Ehezeit eingetreten sein und der Ausgleichsberechtigte muss am Ende der Ehezeit eine laufende Versorgung wegen Invalidität beziehen oder die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllen (§ 28 VersAusglG).

Bei der **betrieblichen Altersversorgung** fällt sowohl die **selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung als auch die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung** unter den Versorgungsausgleich, und zwar ohne die Einschränkung wie bei der privaten Versicherung, und auch, wenn bereits Leistungen erbracht werden.

³⁵ Die Einbeziehung ergibt sich zwar nicht aus dem Gesetzestext, jedoch aus der Gesetzesbegründung – s. BT-Drucks. 16/01044, S. 46, rechte Spalte 2. Abs.; ob die Rechtsprechung dies ebenso sieht, bleibt abzuwarten.

³⁶ S. BT-Drucks. 16/10144, S. 46 zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG.

³⁷ S. aber den Ausnahmefall gem. § 28 VersAusglG.

³⁸ S. hierzu auch das Muster (GDV) einer Teilungsordnung, Ziff. 1 – Anhang 8, FAQ-Liste des GDV zu § 2 Ziff. 15 – Anhang 7 sowie S. 13 und S. 59; der letzte Punkt ist strittig.

Die unterschiedliche Regelung zur Berufsunfähigkeitsversicherung in der **betrieblichen Altersversorgung einerseits und der privaten Versicherung andererseits** ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die für die private Berufsunfähigkeitsversicherung geltende Einschränkung müsste auch für die betriebliche Altersversorgung gelten.

b) Private Fortführung einer Direktversicherung

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer bei Direktversicherungen die Versicherung häufig bei vorzeitigem Ausscheiden mit unverfallbarer Anwartschaft mit eigenen Beiträgen fortführt, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Soweit die Versicherung auf den Beiträgen des Arbeitnehmers nach seinem Ausscheiden beruht, liegt dann eine private Versicherung vor. Handelt es sich um eine Kapitallebensversicherung, so fällt der **privat fortgeführte Teil** der Versicherung nicht in den Versorgungsausgleich, da private Lebensversicherungen in Form von Kapitallebensversicherungen nicht dem Versorgungsausgleich unterliegen. Private Kapitallebensversicherungen sind im Rahmen des Zugewinnausgleichs zu berücksichtigen.³⁹ Lediglich der „betriebliche Teil“ der Kapitallebensversicherung fällt in den Versorgungsausgleich.

32

c) Direktversicherung für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Ähnliches wie unter b) gilt beim **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**, der zunächst unter den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fällt, und für den eine Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung abgeschlossen wird. Wird der Gesellschafter-Geschäftsführer später beherrschend im arbeitsrechtlichen Sinne, sodass er nicht mehr unter den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fällt, dann liegt u. E. insoweit, wie die Versicherung auf den Beiträgen beruht, die ab dem Zeitpunkt der beherrschenden Stellung des Gesellschafter-Geschäftsführers gezahlt worden sind, kein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes mehr vor, sondern eine private Lebensversicherung.⁴⁰ Insofern unterliegt die Versicherung als Kapitalversicherung dann nicht dem Versorgungsausgleich sondern dem güterrechtlichen Ausgleich.

33

Diese Differenzierung ist bei der Ermittlung des Ehezeitanteils zu berücksichtigen.

d) Beitragsfreie Fortführung einer Versicherung während der Ehezeit

Ob ein Versorgungsausgleich stattfindet, wenn **Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung** in einem vor Ehebeginn bereits beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind, d. h. der Vertrag entsprechend beitragsfrei gestellt war **bzw.** ob **allgemein** ein Versorgungsausgleich stattfindet, wenn **eine Versicherung** während der gesamten Ehezeit beitragsfrei gestellt war, sodass in der Ehezeit lediglich Überschussanteile angefallen sind, ist bisher nicht abschließend geklärt (vgl. auch S. 12 und S. 59).

34

³⁹ Palandt, 70. Aufl. 2011, § 2 VersAusglG, Rn. 10.

⁴⁰ Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG ist „ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes ... unabhängig von der Leistungsform auszugleichen“.

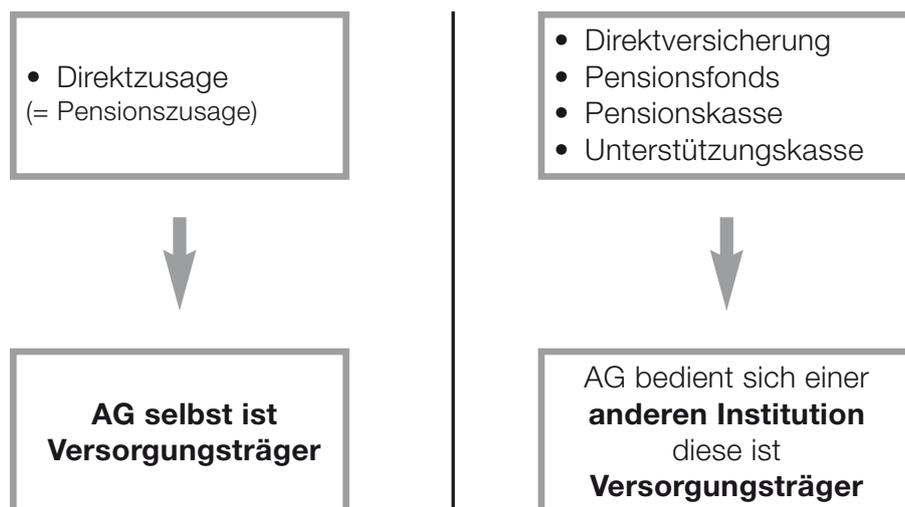
III. Versorgungsträger im Sinne des VersAusglG

35 Wer bei der betrieblichen Altersversorgung Versorgungsträger im Sinne des VersAusglG ist, hängt vom Durchführungsweg ab und ergibt sich aus dem Betriebsrentengesetz (§ 1 Abs. 1 S. 2 BetrAVG i. V. m. § 1 b Abs. 2 bis 4 BetrAVG). Danach ist Versorgungsträger:

- bei der Direktzusage (= Pensionszusage) der Arbeitgeber selbst,
- bei der Unterstützungskasse die Kasse,
- bei der Direktversicherung der Lebensversicherer,
- bei der Pensionskasse die Kasse (Pensionskasse)
- und beim Pensionsfonds der Pensionsfonds.⁴¹

36 Bei der privaten Lebensversicherung ist Versorgungsträger der Versicherer.

37 Versorgungsträger in der betrieblichen Altersversorgung



⁴¹ S. auch Merten/Baumeister, Der neue Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung, DB 2009, S. 957 ff. (958).

IV. Ausnahmen von der Teilung

Im Versorgungsausgleich werden ehezeitanteilige Versorgungsanrechte unter bestimmten Voraussetzungen geteilt. Die Teilung eines Anrechts ist nicht in jedem Fall erforderlich. Deshalb sieht das Gesetz im Interesse aller Beteiligten einige Ausnahmetatbestände vor. 38

1. Kurze Ehedauer, § 3 VersAusglG

Ein Versorgungsausgleich bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet nur auf Antrag eines Ehegatten statt (vgl. § 3 Abs. 3 VersAusglG). Die Eheleute erwarten hier häufig keinen Ausgleich,⁴² i. d. R. wünschen sie eine schnelle Scheidung. Die Regelung ist auch wirtschaftlich sinnvoll. Denn im Normalfall werden während dieser kurzen Ehezeit keine erheblichen Versorgungsanrechte von den Eheleuten aufgebaut. 39

Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG).

Die „Antragsregelung“ beschleunigt das Scheidungsverfahren, weil oft schon eine Auskunftserteilung und Wertberechnung entbehrlich ist. Die Regelung im mutmaßlichen Interesse der Ehegatten entlastet damit die Familiengerichte und Versorgungsträger.

2. Geringfügigkeit, § 18 VersAusglG

a) Geringfügiger Wertunterschied beiderseitiger Anrechte gleicher Art 40

Haben beide Partner Anrechte gleicher Art, soll das Familiengericht nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist (vgl. § 18 Abs. 1 VersAusglG). In diesen Fällen steht der Aufwand i. d. R. auch in keinem Verhältnis zu der möglichen Teilhabe am Anrecht.

Zur Prüfung der Frage, ob lediglich ein geringfügiger Wertunterschied vorliegt, ist es ggf. erforderlich, eine **Vorsorgevermögensbilanz** auf Kapitalwertbasis aufzustellen, um einen Überblick über die Versorgungen zu erhalten. 41

Die **Differenz** der beiderseitigen Anrechte ist **gering**, wenn sie am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1 %, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 % der monatlichen Bezugsgröße⁴³ nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt (§ 18 Abs. 3 VersAusglG; das Betriebsrentengesetz zieht in § 3 BetrAVG dieselbe Wert-

⁴² BT-Drucks. 16/10144, S. 38.

⁴³ Die monatliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt 2009: 2.520,00 €, 2010 und 2011: 2.555,00 €.

grenze für die Zulassung von Abfindungen bei Kleinstanwartschaften). Für die Jahre 2009, 2010 und 2011 bedeutet dies:

42

	Geringfügigkeit liegt vor bei einem	
	Rentenbetrag bis	Kapitalbetrag bis
2009	25,20 €	3.024,00 €
2010	25,55 €	3.066,00 €
2011	25,55 €	3.066,00 €

43 Es ist jeweils nur eine Wertgrenze zu prüfen. Ist z. B. ein Rentenbetrag die maßgebliche Bezugsgröße für den Ausgleichswert, so ist als Wertgrenze 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, also der Rentenbetrag maßgeblich.⁴⁴

44 **Anrechte gleicher Art** sind „Anrechte, die sich in Struktur und Wertentwicklung entsprechen, sodass ein Saldenausgleich nach Verrechnung im Wesentlichen zu demselben Ergebnis führt wie ein Hin-und-Her-Ausgleich. Eine Wertidentität ist nicht erforderlich“. Eine strukturelle Übereinstimmung in wesentlichen Fragen, z. B. Leistungsspektrum, Finanzierungsart, Anpassung von Anwartschaften und laufenden Leistungen soll ausreichend sein.⁴⁵

Ob gleichartige Anrechte vorliegen, ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen. Nach einer Entscheidung des OLG Karlsruhe⁴⁶ liegt bei einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und einer betrieblichen Altersversorgung keine Gleichartigkeit vor.

Auch wenn mehrere Anrechte bei demselben Versorgungsträger bestehen, stellt sich die Frage der Gleichartigkeit. Dies ist z. B. auch für Anrechte West und Ost in der Deutschen Rentenversicherung von Bedeutung. Für die gesetzliche Rentenversicherung ist die Frage der Gleichartigkeit umstritten. Nach u. A. wäre die Betrachtung als Einheit im Zusammenhang mit der Bagatellklausel in § 18 VersAusglG durchaus zweckmäßig.

Dieselbe Frage stellt sich bei einer betrieblichen Altersversorgung, wenn mehrere Anrechte auf betriebliche Altersversorgung bei demselben Versorgungsträger bestehen. Hier können im Einzelfall gleichwertige Anrechte bestehen, es können aber genauso sehr unterschiedliche Versorgungen vorliegen, die sich völlig unterschiedlich entwickeln können.

Die weitere Rechtsprechung hierzu bleibt abzuwarten.

⁴⁴ BT-Drucks. 16/1044, S. 61/62.

⁴⁵ BT-Drucks. 16/10144, S. 55.

⁴⁶ OLG Karlsruhe v. 23. 12. 2010, 18 UF 251/10.

Beispiele für Anrechte gleicher Art:

45

- Beide Ehegatten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflicht-versichert.
- Beide Ehegatten haben bei demselben Arbeitgeber in der Ehezeit ein Deckungskapital in einer Pensionskasse aufgebaut.
- Beide Ehegatten haben gleichzeitig bei demselben Anbieter eine Renten-versicherung mit demselben Tarif, aber unterschiedlich hohem Beitrag abgeschlossen.

b) Geringfügiger Ausgleichswert eines einzelnen Anrechts

Ist der Ausgleichswert eines einzelnen Anrechts so gering, dass er die oben ge-nannte Grenze nicht übersteigt, soll das Familiengericht ebenfalls vom Ausgleich absehen (§ 18 Abs. 2 VersAusglG).

46

c) Umstände, die trotz Geringfügigkeit eine Teilung erforderlich machen

Ist die Differenz der Ausgleichswerte gleichartiger Anrechte oder der Ausgleichs-wert eines einzelnen Anrechts gering, so soll dies regelmäßig zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs führen. Bei der gesetzlichen Regelung handelt es sich aber nur um eine „Soll-Vorschrift“. Das Familiengericht soll nicht ausgleichen. Im Einzel-fall ist aber zu prüfen, ob ein Ausgleich aus bestimmten Gründen ausnahmsweise geboten ist; das Gericht hat hier einen Ermessensspielraum. Dabei kommt es auch auf die Versorgungssituation der Ehegatten an.

47

Ein Ausgleich könnte im Falle einer geringen Differenz beispielsweise bei einer herausragenden Dynamik oder bei besonders günstigen Leistungsvoraussetzun-gen eines Anrechts geboten sein. Bei einem geringen Wert des einzelnen Anrechts könnte ein Ausgleich z. B. geboten sein, weil die ausgleichsberechtigte Person dringend auf den Ausgleich angewiesen ist. Es sind auch Fälle denkbar, bei denen ein Ehegatte über viele kleine Ausgleichswerte verfügt, die in der Summe einen erheblichen Wert haben, während der andere Ehegatte im Vergleich dazu nur rela-tiv geringe Anrechte aus der Ehezeit hat.⁴⁷

48

Bei der Prüfung durch das Gericht ist auch das Votum der Ehegatten von Bedeu-tung.⁴⁸

Es bleibt abzuwarten, ob in der Praxis trotz der Geringfügigkeit häufig nicht doch ein Ausgleich erfolgen muss. Dies gilt insbesondere, wenn der Ausgleichsberech-tigte nur Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat und deshalb auf den Ausgleich dringend angewiesen ist. Hier könnten bei einer geringen Rente des Ausgleichsberechtigten 25,55 € monatlich durchaus nicht unerheblich sein.

49

⁴⁷ BT-Drucks. 16/10144, S. 61.

⁴⁸ BT-Drucks. 16/10144, S. 61.

3. Übersicht zu den Wertgrenzen

50

Kurze Ehedauer von bis zu drei Jahren	§ 3 Abs. 3 VersAusglG	keine Wertgrenze (opting in auf Antrag)
Vereinbarung der Eheleute	§§ 6 bis 8 VersAusglG	keine Wertgrenze
Geringfügigkeit beiderseitiger Anrechte gleicher Art, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist. (Ausnahme: Ausgleich ist geboten)	§ 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 VersAusglG	Geringer Wertunterschied: Differenz der Ausgleichswerte 2009: 25,20 € bzw. 3.024 € 2010: 25,55 € bzw. 3.066 € 2011: 25,55 € bzw. 3.066 €
Einzelne Anrechte mit geringem Ausgleichswert (Ausnahme: Ausgleich ist geboten)	§ 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 VersAusglG	Geringer Wert des Anrechts: 2009: 25,20 € bzw. 3.024 € 2010: 25,55 € bzw. 3.066 € 2011: 25,55 € bzw. 3.066 €
Grobe Unbilligkeit	§ 27 VersAusglG	Keine Wertgrenze

4. Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Vereinbarungen, §§ 6, 7 VersAusglG

51

Die Eheleute können durch den Abschluss von Vereinbarungen den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen. Bereits im Vorfeld einer Scheidung kann hierüber jederzeit⁴⁹ eine Vereinbarung getroffen werden.⁵⁰ Diese bedarf der notariellen Beurkundung. Die Eheleute können den Versorgungsausgleich auch in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse mit einbeziehen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 7 VersAusglG).

So können z. B. in einer notariell beurkundeten Vereinbarung für den Fall der Scheidung oder in einem (notariell beurkundeten) Ehevertrag die Stichtagswerte (Kapitalwerte) der Versorgungsanrechte zugrunde gelegt und der Wertunterschied über andere Vermögenswerte kompensiert werden, z. B. durch die Überlassung von Immobilien für die Altersversorgung.⁵¹ Hinsichtlich der hierfür erforderlichen Kapitalwerte trifft den jeweiligen Versorgungsträger eine **Auskunftspflicht** (vgl. § 4 Abs. 2 VersAusglG). Die Ehegatten können den Versorgungsausgleich auch auf bestimmte Versicherungen (z. B. die Pflichtversicherungen) beschränken.

Eine Vereinbarung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann bei anwaltlicher Vertretung beider Parteien aber auch noch im gerichtlichen Verfahren durch Aufnahme in das gerichtliche Protokoll geschlossen werden.

Die Vereinbarung unterliegt der richterlichen Inhalts- und Ausübungskontrolle. Dies dient dem Schutz der Ehegatten. Die Vereinbarung muss aber nicht mehr wie bis-

⁴⁹ Die Ein-Jahres-Frist nach § 1408 Abs. 2 S. 2 BGB ist durch die Reform weggefallen.

⁵⁰ Merten/Baumeister, a.a.O., S. 958.

⁵¹ BT-Drucks. 16/10144, S. 51.

her richterlich genehmigt werden. Im Rahmen der Inhaltskontrolle wird jedoch insbesondere zu prüfen sein, ob die getroffenen Regelungen zur Gefährdung einer angemessenen Altersversorgung führen.⁵²

Hält die Vereinbarung der inhaltlichen und formellen Kontrolle des Familiengerichts stand, so stellt das Familiengericht in der Beschlussformel fest, dass insoweit kein Versorgungsausgleich stattfindet (vgl. § 224 Abs. 3 FamFG).⁵³

5. Grobe Unbilligkeit (Härtefälle), § 27 VersAusglG

Es findet ausnahmsweise kein Versorgungsausgleich statt, soweit er grob unbillig wäre (§ 27 VersAusglG). Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen.

52

Mit der neuen Vorschrift sollen diejenigen Fälle korrigiert werden, bei denen die schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einem Ergebnis führen würde, das der Gerechtigkeit völlig widerspricht.⁵⁴

Die Regelung gilt sowohl für den Wertausgleich bei der Scheidung als auch für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung. Sie greift die bisherigen gesetzlichen Regelungen für Härtefälle auf und regelt diese in einer Generalklausel. Diese erlaubt es, in der Praxis auf die bisherige Rechtsprechung zu den bisher gesetzlich geregelten Härtefällen und den darüber hinaus entwickelten Fallgruppen zurückzugreifen.

Die neue Regelung erfasst in Erweiterung des bisherigen § 1587 c Nr. 2 BGB nun auch die Konstellation, dass die ausgleichspflichtige Person treuwidrig in Erwartung der Scheidung auf ein auszugleichendes Anrecht einwirkt, bspw. durch Kündigung eines privaten Versicherungsvertrages oder durch Ausübung eines Kapitalwahlrechts bei einer privaten Rentenversicherung und vereinbarter Gütertrennung. Hierauf kann künftig aufgrund des neuen anrechtsbezogenen Ausgleichssystems reagiert werden. Wechselseitige Ausgleichsansprüche der jeweils ausgleichspflichtigen Person können in entsprechender Höhe gekürzt oder ausgeschlossen werden, wenn diese auf eigene Anrechte einwirkt.⁵⁵

Ein Härtefall kann z. B. auch vorliegen, wenn der Ausgleichsberechtigte einen **Angriff auf Leib und Leben des Ausgleichsverpflichteten** in der Ehezeit verübt hatte.

Ein Indiz für die Anwendung der Härteklausel kann vorliegen, wenn die Eheleute schon sehr **lange getrennt leben**, z. B. während der Hälfte der Ehezeit, und auch faktisch in keinerlei Hinsicht mehr eine Lebensgemeinschaft bestand. Ein Härtefall kann zudem gegeben sein, wenn ein **erhebliches wirtschaftliches Ungleichge-**

⁵² Vgl. Hauß/Eulering, a.a.O, S. 48, Rn. 160 ff.

⁵³ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

⁵⁴ BT-Drucks. 16/10144, S. 67; vgl. auch Glockner/Hoernes/Weil, Der neue Versorgungsausgleich 2009, § 8, Rn. 75.

⁵⁵ BT-Drucks. 16/10144, S. 68.

wicht vorliegt, weil bspw. der selbstständig tätige Ehemann großen Immobilienbesitz hat, aus dem er hohe Mieteinnahmen bezieht, an denen die Ehefrau nicht partizipiert, Gütertrennung vereinbart wurde und die Ehefrau höhere Versorgungsansprüchen aus abhängiger Tätigkeit hat und hierfür ausgleichspflichtig wäre.⁵⁶

Letztlich kommt es aber immer auf die weiteren Umstände des Einzelfalles an.

6. Sonderfall: Fehlende Ausgleichsreife, § 19 VersAusglG

53 Die nach dem bisherigen Recht erforderlichen Verfahren nach der Scheidung – schuldrechtlicher Versorgungsausgleich und Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs – sollen durch die Strukturreform des Versorgungsausgleichs so weit wie möglich entbehrlich gemacht werden. Allerdings ist dies nicht immer möglich. Ein gewisser Anwendungsbereich verbleibt, insbesondere für **Anrechte, die nicht ausgleichsreif i. S. d. § 19 Abs. 2 VersAusglG** sind.

54 Maßgeblicher **Bewertungszeitpunkt für die Ausgleichsreife** ist das **Ende der Ehezeit** (dies ist der letzte Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags). **Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit bis zur Entscheidung, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind aber zu berücksichtigen** (§ 19 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 VersAusglG).

55 **Bei Anrechten, die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch nicht ausgleichsreif sind, findet kein Wertausgleich bei der Scheidung statt. Diese Anrechte werden ggf. über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung ausgeglichen** (vgl. § 19 Abs. 1 und 4 VersAusglG, s. auch S. 44 ff.).

a) Wann liegt fehlende Ausgleichsreife vor?

56 Der Begriff „**Fehlende Ausgleichsreife**“ ist neu und insbesondere für die betriebliche Altersversorgung von Bedeutung.

§ 19 VersAusglG nennt vier Fallgruppen für nicht ausgleichsreife Anrechte:

aa) **Nicht hinreichend verfestigte Anrechte, § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG**

57 Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif, wenn es nicht hinreichend verfestigt ist. Das heißt, dass es aus Sicht des Ausgleichspflichtigen noch unsicher ist.

(1) **Verfallbare Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes**

58 Das Gesetz nennt für nicht hinreichend verfestigte Anrechte als **Beispiel Anrechte** im Sinne des Betriebsrentengesetzes, die noch **verfallbar** sind (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG). Dies ist der Hauptanwendungsfall für die fehlende Ausgleichsreife.

⁵⁶ BT-Drucks. 16/10144, S. 68; Hauß/Eulering, a.a.O. S. 83, Rn. 288, 289.

Ein verfallbares Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes liegt vor, wenn weder die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen⁵⁷ erfüllt sind noch eine vertragliche Unverfallbarkeit vorliegt. Wird dieses Anrecht jedoch noch vor der gerichtlichen Entscheidung unverfallbar, so wirkt dies auf den Ehezeitanteil zurück.

Für die betriebliche Altersversorgung gilt also:

Ist das Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung zum Zeitpunkt der Entscheidung noch verfallbar, so wird das Anrecht über Ausgleichsansprüche ggf. nach der Scheidung ausgeglichen.

59

Wird ein Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung jedoch nach dem Ende der Ehezeit aber vor der Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich unverfallbar, so ist es damit zum Zeitpunkt der Entscheidung ausgleichsreif und fällt in den Versorgungsausgleich bei der Scheidung (§ 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG).

60

Ist ein **Anrecht** der betrieblichen Altersversorgung zum Ende der Ehezeit **gesetzlich oder vertraglich unverfallbar**, so ist es ausgleichsreif und fällt in den **Versorgungsausgleich bei der Scheidung**.

61

(2) Gesellschafter-Geschäftsführer Versorgung

Ein **nicht hinreichend verfestigtes Anrecht** liegt auch vor, wenn ein **beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**, der nicht unter das Betriebsrentengesetz fällt, bei einer Versorgungszusage die vertraglich vereinbarten Unverfallbarkeitsfristen noch nicht erfüllt hat.

62

(3) Endgehaltsabhängige Zusagen

Ferner sind auch solche Anrechte (teilweise) nicht verfestigt, deren Höhe noch unsicher ist. Ein typisches Beispiel hierfür sind sogenannte **endgehaltsabhängige Zusagen**.

63

Beispiel für eine endgehaltsabhängige Zusage:

Ein Arbeitnehmer erhält für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr bei Eintritt in den Ruhestand eine monatliche Altersrente in Höhe von 0,5 % des vor dem Ausscheiden zuletzt bezogenen maßgebenden monatlichen Brutto-Arbeitsentgelts. Maximal sind 30 Dienstjahre anrechnungsfähig.

64

Bei einer solchen Regelung steht bei Ehezeitende die endgültige Bezugsgröße für die Anwartschaft, nämlich die Höhe des vor dem Ausscheiden zuletzt bezogenen maßgebenden Entgelts, noch nicht fest. Es liegt eine noch verfallbare Einkom-

65

⁵⁷ Die gesetzliche Unverfallbarkeit ist in den §§ 1 b und 2 BetrAVG geregelt.

mensdynamik vor. Bei der Scheidung kann damit nur der Ehezeitanteil auf der Basis des zum Zeitpunkt der Ehescheidung maßgebenden Entgelts berechnet werden.

- 66 Die nach dem Ehezeitende sich noch ergebende Einkommensdynamik wirkt auf die Ehezeitanrechte zurück. Das bedeutet, dass diese insoweit in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich fällt.

Bei einer solchen endgehaltsabhängigen Zusage ist also teilweise ein Versorgungsausgleich bei der Scheidung durchzuführen und zum Teil nach der Scheidung; so auch Ausführungen in BT-Drucks. 16/1044, S. 63/64, aber strittig.

bb) Abzuschmelzende Leistung, § 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG

- 67 Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif, soweit es auf eine abzuschmelzende Leistung gerichtet ist.

Nach der Gesetzesbegründung gibt es solche Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung. In der betrieblichen Altersversorgung könnte u. E. eine abzuschmelzende Leistung bei einer Gesamtzusage vorliegen, bei der als betriebliche Altersversorgung z. B. 75 % des letzten Bruttoeinkommens abzüglich der Sozialversicherungsrente zugesagt werden.

Solche Zusagen werden heute aber nur noch im Ausnahmefall erteilt.

cc) Unwirtschaftlichkeit für die ausgleichsberechtigte Person, § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG

- 68 Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif, soweit sein Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre.

Ein Versorgungsausgleich ist bspw. dann unwirtschaftlich, wenn der Ausgleichsberechtigte eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, die allgemeine Wartezeit für den Bezug einer gesetzlichen Rente aber voraussichtlich nicht erfüllen würde.⁵⁸

dd) Anrecht bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger und Billigkeitsregelung, § 19 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VersAusglG

- 69 Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif, wenn es bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht.

Hiermit wird klargestellt, dass im Ausland bestehende Anrechte generell nicht ausgleichsreif sind. Dies hängt damit zusammen, dass ein ausländischer Versorgungsträger vom Familiengericht nicht dazu verpflichtet werden kann, die ausgleichsberechtigte Person in sein Versorgungssystem aufzunehmen oder ein Anrecht extern auszugleichen. Das Gericht ist dennoch aber nicht von einer grundsätzlichen Pflicht zur Aufklärung dieser Anrechte entbunden. Die Aufklärung muss

⁵⁸ BT-Drucks. 16/10144, S. 62.

bei besonderen Schwierigkeiten jedoch nicht zwingend durchgeführt werden. Das Verfahren soll nicht unnötig verzögert werden.⁵⁹

Hat ein Ehegatte nicht ausgleichsreife Anrechte nach § 19 Abs. 2 Nr. 4, so findet ein **Wertausgleich bei der Scheidung auch in Bezug auf die anderen eigentlich ausgleichsreifen Anrechte beider Ehegatten nicht** statt, **soweit** dies für den anderen Ehegatten **unbillig** wäre.

Beispiele:

- (a) Ein Ehegatte hat im Ausland erhebliche Anwartschaften bei einem ausländischen Versorgungsträger erworben. Der andere Ehegatte hat nur Anwartschaften in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. In diesem Fall wäre insgesamt von einem Wertausgleich abzusehen, da es i. d. R. unbillig wäre, wenn der Ehegatte Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Ehescheidung verlieren würde und er gleichzeitig wegen seiner Teilhabe an der ausländischen Versorgung des anderen Ehegatten auf die (schwächeren) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung angewiesen wäre. In solchen Fällen wäre daher insgesamt von einem Wertausgleich bei der Scheidung abzusehen.

70

Ob die **Billigkeitsregelung** Anwendung findet, hängt jeweils vom Einzelfall ab.

- (b) Die ausländischen Anrechte des Ehegatten haben nur einen geringen Ausgleichswert, im Übrigen sind aber größere Werte auszugleichen. In diesem Fall entspricht es dem Interesse des anderen Ehegatten, dass wenigstens die inländischen Anrechte geteilt werden, damit wenigstens insoweit eine Teilung schon im Wertausgleich bei der Scheidung erfolgt. Das Familiengericht wird dann nur insoweit vom Wertausgleich absehen, als der andere Ehegatte ebenfalls über auszugleichende Anrechte verfügt.⁶⁰

b) Rechtsfolge der fehlenden Ausgleichsreife

Bei fehlender Ausgleichsreife **findet ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht statt** (§ 19 Abs. 1 S. 1 VersAusglG). Die Ausgleichsansprüche sind vielmehr nach der Scheidung gem. den §§ 20 bis 26 VersAusglG auszugleichen (§ 19 Abs. 4 VersAusglG). Der Ausgleich erfolgt danach durch **schuldrechtliche Ausgleichszahlungen** gem. den §§ 20 bis 22 VersAusglG (**diese Regelungen haben für die erst nach der Scheidung unverfallbar werdenden Anrechte auf betriebliche Versorgung große praktische Bedeutung**), die Abfindung gem. der §§ 23 und 24 VersAusglG sowie die „**Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung**“ gem. §§ 25, 26 VersAusglG, die die bisherige Bezeichnung „Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ ablöst (nähere Einzelheiten s. S. 44 ff.).

71

⁵⁹ BT-Drucks. 16/10144, S. 62.

⁶⁰ S. auch BT-Drucks. 16/10144, S. 62, 63.

c) Hinweis durch das Familiengericht

- 72 Das Familiengericht ist nach § 224 Abs. 4 FamFG⁶¹ verpflichtet, noch nicht ausgleichsreife Anrechte in der Begründung zu benennen. Hierdurch soll die ausgleichsberechtigte Person daran erinnert werden, dass ihr insoweit noch Ansprüche zustehen.

V. Ehezeit, § 3 VersAusglG

- 73 Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 2 VersAusglG normiert, dass alle **in der Ehezeit** erworbenen Anrechte in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind. Um den Wertausgleich berechnen zu können, ist es zunächst notwendig, die Ehezeit zu ermitteln und dann den Ehezeitanteil der Anrechte. Der **Ehezeitanteil** ist der Teil der Anrechte, der **in der Ehezeit** erworben worden ist (§ 1 Abs. 1 VersAusglG).

1. Definition der Ehezeit

Die Ehezeit ist in § 3 Abs. 1 VersAusglG definiert:

- 74 Die Ehe beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

Beispiel:

- 75 Die Ehe wurde am 17. 7. 2003 geschlossen. Der Scheidungsantrag wurde am 3. 6. 2009 zugestellt. Die Ehezeit beginnt in diesem Fall am 1. 7. 2003 und endet am 31. 5. 2009.

2. Zuordnung eines Anrechts zur Ehezeit, § 3 Abs. 2 VersAusglG

- 76 Die Frage der Zuordnung eines Anrechts zur Ehezeit ist unproblematisch, wenn die Beiträge für den Erwerb des in der Ehezeit erworbenen Anrechts auch in der Ehezeit gezahlt worden sind und die entsprechenden Teile des Anrechts deshalb der Ehezeit zugeordnet werden können. Fraglich ist die Zuordnung jedoch, wenn diese Zeiträume nicht deckungsgleich sind.

§ 3 Abs. 2 VersAusglG bestimmt insoweit, dass „alle Anrechte einzubeziehen [sind], die in der Ehezeit **erworben** wurden“. Für die Zuordnung eines Anrechts zur Ehezeit ist also der Zeitpunkt seines **Erwerbs** maßgebend. Diesen bestimmen nach der Gesetzesbegründung die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems. Im Einzelnen gilt dabei u. a. nach der Gesetzesbegründung Folgendes:

⁶¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

a) In der gesetzlichen Rentenversicherung

In der **gesetzlichen Rentenversicherung** werden die Beiträge normalerweise direkt aus dem Arbeitsentgelt gezahlt, sodass entscheidend ist, wann die entsprechende Arbeitsleistung erbracht wurde. Fällt die Arbeitsleistung in diesen Fällen in die Ehezeit, so ist der entsprechende Bestandteil des Anrechts auch der Ehezeit zuzuordnen, gleichgültig ob die Beiträge auch tatsächlich in der Ehezeit gezahlt wurden. Anders wäre es aber beispielsweise bei freiwilligen Beiträgen (dort ist der Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblich). 77

b) In der privaten Altersversorgung

Eine **private Altersversorgung** wird nach der Gesetzesbegründung demgegenüber durch Beitragszahlungen aufgebaut, sodass für den Erwerb eines Anrechts entscheidend ist, wann der entsprechende Beitrag gezahlt wird. 78

c) Bei der betrieblichen Altersversorgung

Bei der **betrieblichen Altersversorgung** kommt es für die Zuordnung auf den **Zeitpunkt der Arbeitsleistung** an. Wenn diese in die Ehezeit fiel, ist das Anrecht insoweit zuzurechnen.⁶² 79

Diese Zuordnung ist bei der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung von Bedeutung, wenn die Beiträge aus Einmalbeträgen, insbesondere aus Tantiemen finanziert werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer erhält eine **Tantieme** für jedes Kalenderjahr, in dem er bestimmte Ziele erreicht. Die Tantieme wird jeweils Ende April des folgenden Jahres fällig. Für das Jahr 2009 wird die Tantieme also Ende April 2010 ausgezahlt. Aufgrund einer (rechtzeitig, also spätestens im Dezember 2008) vereinbarten Entgeltumwandlung fließt ein Teil der Tantieme Anfang Mai 2010 in eine Direktversicherung oder eine Zusage auf Pensionskassenleistungen. Das Ende der Ehezeit i. S. d. VersAusglG (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) ist der 31. 3. 2010. Der aus der Tantieme finanzierte Beitrag ist Ende März 2010 (Ehezeitende) noch nicht gezahlt und damit Ende März noch **nicht im ehezeitanteiligen Anrecht** (im Rückkaufswert / Deckungskapital) der Versicherung enthalten. 80

Stellt man bei der Ermittlung des ehezeitlichen Anrechts auf den Zeitpunkt der **Arbeitsleistung** ab, so müsste der auf dem Beitrag vom Mai 2010 beruhende Teil des Anrechts aber beim Ehezeitanteil mit berücksichtigt werden, da die Arbeitsleistung für den Beitrag, der aus der Tantieme für 2009 finanziert wird, im Jahr 2009 erbracht wurde, also in der Ehezeit. 81

Nach u. A. spricht aber Folgendes gegen die Berücksichtigung des Beitrags vom Mai 2010: 82

⁶² BT-Drucks. 16/10144, S. 47/48.

Das Versorgungsausgleichsgesetz stellt bei Anrechten i. S. d. Betriebsrentengesetzes für die Wertermittlung auf den Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG ab (vgl. § 45 VersAusglG mit Verweis auf § 4 Abs. 5 BetrAVG; Übertragungswert bei der Portabilität). Bei diesem Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG wird stets nur auf die vorhandenen Werte abgestellt. Es gibt keine Zurechnung von Werten, die auf Beiträgen aus einer Entgeltumwandlung vor der Übertragung beruhen und nach einer Übertragung zu zahlen sind. § 4 Abs. 5 BetrAVG stellt streng auf den in der Versicherung vorhandenen Wert bei der Übertragung ab. Genauso muss man im Falle der Scheidung bei der Ermittlung des ehezeitlichen Anrechts auf den Übertragungswert zum Ehezeitende abstellen. Der Gesetzgeber hat bewusst auf den Wert aus dem Betriebsrentengesetz verwiesen, weil er eine einfache Regelung haben wollte. Der auf dem im Mai 2010 zu zahlenden Beitrag beruhende Wert der Versicherung muss deshalb u. E. bei der Ermittlung des Wertes des ehezeitlichen Anrechts außen vor bleiben.

Sofern auch vor Ehebeginn bereits aus der Tantieme finanzierte Beiträge zu der Versicherung gezahlt worden sind, führt dies pauschal betrachtet zudem zu einer teilweisen Kompensation, weil die Arbeitsleistung für den ersten nach Ehebeginn gezahlten Beitrag vor Ehebeginn erbracht worden ist.

83 Wenn man dagegen die Ansicht vertritt, dass der auf dem Beitrag vom Mai 2010 beruhende Wert beim Anrecht zu berücksichtigen ist, so müsste bei Beginn der Beitragszahlung vor Ehebeginn der Wert, der auf dem ersten in der Ehe gezahlten Beitrag beruht, wieder herausgerechnet werden, da die Arbeitsleistung hierfür vor der Ehe erbracht worden ist. Dies würde die Sache noch weiter verkomplizieren.

84 Sollte der auf der Einmalzahlung im Mai 2010 beruhende Wertzuwachs in den Versorgungsausgleich mit einzubeziehen sein, so besteht in der Praxis zudem das Problem, dass dem Versicherer häufig überhaupt nicht bekannt ist, ob die Beiträge durch Entgeltumwandlung **aus Einmalzahlungen** finanziert werden. Eine solche Finanzierung ist in der Praxis durchaus nicht selten. Teilweise wird auch eine Entgeltumwandlungsvereinbarung getroffen, die einen monatlichen Gehaltsverzicht vorsieht und jährliche Beitragszahlungen zur Versicherung; hierdurch wird eine höhere Versicherungsleistung erreicht. Diese Handhabung ist dem Versicherer ggf. ebenfalls nicht bekannt.

Letztlich ist die Frage bei der betrieblichen Altersversorgung nicht abschließend geklärt. Es bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

VI. Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung, § 9 VersAusglG

85 Nach der Gesetzesreform wird der Versorgungsausgleich so weit wie irgend möglich bei der Scheidung (Scheidungsverbundverfahren) durchgeführt. Zuständig ist insoweit das Familiengericht, das grundsätzlich von Amts wegen tätig wird (§ 137 Abs. 2 S. 2 FamFG). Damit soll erreicht werden, dass der Versorgungsausgleich bereits im Zeitpunkt der Ehescheidung möglichst abschließend geregelt wird. Es

soll sichergestellt werden, dass die Ehegatten bei der Scheidung mit allen im Zuge der wirtschaftlichen Auseinandersetzung relevanten Themen konfrontiert werden und konstruktiv dazu beitragen, dass auch in der Frage der Alterssicherung eine Teilung erfolgt.⁶³

Das Familiengericht hat grundsätzlich alle Anrechte in den Wertausgleich **bei der Scheidung** einzubeziehen (§ 9 Abs. 1 VersAusglG). Ausgenommen sind nach dieser Regelung lediglich die Anrechte, für die die Ehegatten den Ausgleich geregelt haben (§§ 6 bis 8 VersAusglG) und die Anrechte, bei denen die Ausgleichsreife fehlt (§ 19 VersAusglG; zu den Ausnahmen s. S. 18 f., S. 20 ff., S. 44 ff.). Für den Fall der Geringfügigkeit der Differenz beiderseitiger Ausgleichsrechte oder der einzelnen Anrechte wird außerdem auf die spezielle Regelung in § 18 VersAusglG verwiesen.

Als Grundsatz für den Wertausgleich ist gem. **§ 9 Abs. 2 VersAusglG** die **interne Teilung vorgesehen**. Diese hat Vorrang vor der **externen Teilung** (§ 9 Abs. 3 VersAusglG).

1. Interne Teilung, §§ 10 bis 13 VersAusglG

Die maßgeblichen Vorschriften für die interne Teilung sind **§ 10 VersAusglG** (Durchführung der Teilung), **§ 11 VersAusglG** (Anforderungen an die interne Teilung), **§ 12 VersAusglG** (Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten) und **§ 13 VersAusglG** (Teilungskosten des Versorgungsträgers).

86

Jedes auszugleichende Ehegatten-Anrecht ist grundsätzlich separat im Versorgungssystem des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu teilen (Grundsatz der internen Teilung gem. § 10 VersAusglG).

Damit entfällt die Notwendigkeit, Anrechte unterschiedlichster Art wie bisher vergleichbar zu machen. Außerdem entstehen keine Transferverluste mehr, die beim Wechsel des Versorgungssystems entstehen. Die interne Teilung gewährleistet so eine gerechte Teilhabe, weil der ausgleichsberechtigte Ehegatte an den Chancen und Risiken des Versorgungssystems des ausgleichspflichtigen Ehegatten teilnimmt.⁶⁴

Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten steht die Hälfte des Wertes des jeweiligen Ehegattenanteils zu. Dies ist der **Ausgleichswert (§ 1 Abs. 2 VersAusglG)**.

Maßgebender Stichtag für die Ermittlung des Ehezeitanteils und des hierauf beruhenden Ausgleichswertes ist das Ende der Ehezeit (Stichtagsprinzip, § 5 Abs. 2 VersAusglG). Ost- und Westanrechte können nunmehr auch ausgeglichen werden; eine Vergleichbarmachung ist nicht mehr nötig.

⁶³ BVerfG 80, S. 297 (312); BVerfG, FamRZ 1996, S. 341 (342).

⁶⁴ S. auch BT-Drucks. 16/10144, S. 37.

a) Durchführung der internen Teilung, § 10 VersAusglG

aa) Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen und Begründung eines neuen Anrechts, § 10 Abs. 1 und 3 VersAusglG

87 Bei der internen Teilung wird das Anrecht systemimmanent geteilt, d. h. es findet eine Teilung jedes einzelnen Versorgungsanrechts bei dem Versorgungsträger statt, bei dem es besteht.

88 Die Teilung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen erfolgt durch richterlichen Gestaltungsakt. Zugleich wird durch die Entscheidung des Gerichts – zulasten des Ausgleichspflichtigen – ein Rechtsverhältnis zwischen dem Ausgleichsberechtigten und dem Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen geschaffen.

Zur Veranschaulichung:

89 Bei einem Anrecht aus einer Direktversicherung muss der Ausgleichsberechtigte dem Abschluss einer Lebensversicherung auf sein Leben nicht zustimmen, wenn ein interner Versorgungsausgleich erfolgt. Der Versorgungsträger, hier der Versicherer, muss die Schaffung eines neuen Anrechts entsprechend der Entscheidung des Gerichts umsetzen.

90 Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen ein Anrecht in Höhe eines Ausgleichswertes bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht des Ausgleichspflichtigen besteht (interne Teilung, § 10 Abs. 1 VersAusglG). In dem Beschluss des Familiengerichts werden dabei beispielsweise bei einer Direktversicherung u. a. die Teilungsform, das auszugleichende Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten mit Versicherungsnummer, das Trägerunternehmen, also der Versicherer, und das neue Anrecht des Ausgleichsberechtigten mit der Angabe des Ausgleichswertes benannt. Zur Ausgestaltung der Versicherung zugunsten des Ausgleichsberechtigten wird ggf. auf die Teilungsordnung Bezug genommen. Nach einer Entscheidung des BGH⁶⁵ ist es geboten, dass im Tenor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei einer internen Teilung die Fassung oder das Datum der Versorgungsregelung benannt wird, die der Entscheidung zugrunde lag.

91 **Die Einzelheiten des Vollzugs der internen Teilung bestimmen sich nach den Regelungen über das auszugleichende und das zu übertragende Anrecht**, d. h. ggf. nach den bereits vorhandenen Teilungsregelungen für die jeweiligen Versorgungssysteme (**§ 10 Abs. 3 VersAusglG**; zu den Teilungsregelungen s. S. 87 ff. und Muster (GDV) der Teilungsordnungen Anhänge 8, 9 und 10). Soweit keine besonderen Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen, gelten für das Anrecht des Ausgleichsberechtigten die Regelungen über das Anrecht des Ausgleichspflichtigen entsprechend (§ 11 Abs. 2 VersAusglG).

92 Der Versorgungsträger (= Versicherer) schließt also im obigen Beispiel z. B. eine entsprechende Versicherung gegen Einmalbeitrag in Höhe des vorgegebenen Betrages auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person ab. Der Tarif richtet

⁶⁵ BGH Beschluss v. 26. 1. 2011, XII ZB 504/10.

sich ggf. nach den besonderen Teilungsregelungen, sofern keine vorliegen, gelten die Regelungen über das Anrecht des Ausgleichspflichtigen entsprechend. Der Versorgungsträger muss die erforderlichen Versicherungsunterlagen erstellen und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellen. Die neue Versicherung unterliegt (entsprechend der Versicherung des Ausgleichspflichtigen) den Verfügungsbeschränkungen des Betriebsrentengesetzes. Zugleich muss der Versorgungsträger die Kürzung bei der Versicherung des Ausgleichspflichtigen umsetzen. Es ist also ein Nachtrag zu den Versicherungsunterlagen zu erstellen sowie ggf. ein **Nachtrag zur Versorgungszusage** (Versicherungszusage) für den Ausgleichspflichtigen, jeweils mit den herabgesetzten Versicherungsleistungen.

Fraglich ist, wer Versicherungsnehmer des neuen Vertrages für den Ausgleichsberechtigten sein muss. U. E. lässt das Gesetz dem Versorgungsträger hier Spielräume. Versicherungsnehmer muss daher nicht der Arbeitgeber des Ausgleichspflichtigen sein, wie es bei der Direktversicherung grundsätzlich erforderlich ist, sondern es kann auch von Anfang an der ausgleichsberechtigte Ehegatte selbst Versicherungsnehmer werden. Hierfür spricht, dass der Ausgleichsberechtigte versorgungsrechtlich die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers hat. Ausgeschiedenen Arbeitnehmern kann die Direktversicherung übertragen werden. Bei dieser Gestaltung sollte der Versorgungsträger im Vorschlag an das Gericht darauf hinweisen, dass es sich um eine Direktversicherung handelt, die (sofern beim Ausgleichspflichtigen gesetzliche Unverfallbarkeit vorliegt), entsprechend der Versicherung des Ausgleichspflichtigen den Verfügungsbeschränkungen des Betriebsrentengesetzes unterliegt.

93

bb) Verrechnung bei Anrechten gleicher Art, § 10 Abs. 2 VersAusglG

Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten **Anrechte gleicher Art** bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, vollzieht der Versorgungsträger bei der Umsetzung der gerichtlichen Teilungsentcheidung den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung (§ 10 Abs. 2 VersAusglG). Entsprechendes gilt, wenn verschiedene Versorgungsträger zuständig sind und Vereinbarungen zwischen ihnen eine Verrechnung bei Anrechten gleicher Art vorsehen. Hierdurch wird ein Hin-und-Her-Ausgleich vermieden. Diese Regelung soll den Verwaltungsaufwand der Versorgungsträger verringern.

94

Das Gesetz weist also den **Versorgungsträgern** die Aufgabe der Verrechnung von Anrechten zu, nicht dem Gericht. Die Verrechnung ist Aufgabe des Versorgungsträgers. Das Gericht kann sich darauf beschränken, jedes Anrecht isoliert zu teilen. Der Versorgungsträger kann bei der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich entscheiden, in welchen Fällen er eine Verrechnung durchführt,⁶⁶ um so seinen Verwaltungsaufwand zu vermindern. (Bei Geringfügigkeit der Anrechte kann dagegen das Gericht verrechnen, s. auch § 18 Abs. 3 VersAusglG).

95

Voraussetzung für die Verrechnung sind Anrechte gleicher Art. Diese liegen vor, wenn die Anrechte sich in Struktur und Wertentwicklung entsprechen, sodass ein

96

⁶⁶ S. auch BT-Drucks. 16/10144, S. 55.

Saldenausgleich nach Verrechnung im Wesentlichen zu demselben Ergebnis führt wie ein Hin-und-Her-Ausgleich. Es ist keine Wertidentität erforderlich. Eine strukturelle Übereinstimmung in den wesentlichen Fragen ist ausreichend (z. B. Leistungsspektrum, Finanzierungsart, Anpassung von Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen, s. auch S. 16 f.⁶⁷ Wann eine solche Verrechnung bei der betrieblichen Altersversorgung in Betracht kommt, hängt damit letztlich vom Einzelfall ab.

b) Anforderungen an die interne Teilung, § 11 VersAusglG

- 97 Grundsätzlich gelten für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen (§ 11 Abs. 2 VersAusglG). **Das Gesetz enthält insoweit einen Auftrag an die Versorgungsträger, Regelungen für den Versorgungsausgleich aufzustellen.** Der Versorgungsträger hat hierbei gewisse Spielräume (z. B. im Rahmen einer Teilungsordnung). Stellt der Versorgungsträger keine Regelungen für das zu übertragende Anrecht auf, so gelten die Regelungen über das Anrecht des Ausgleichspflichtigen. Der Versorgungsträger kann die im Gesetz vorgesehenen Spielräume dann nicht nutzen.

Die interne Teilung muss aber bestimmte Anforderungen erfüllen. Sie muss die **gleichwertige Teilhabe** der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist bei Erfüllung der folgenden **Voraussetzungen (vgl. § 11 VersAusglG)** gewährleistet:

aa) Eigenständiges Anrecht

- 98 Der Ausgleichsberechtigte muss ein **eigenständiges Anrecht** gegenüber dem Versorgungsträger erhalten (**§ 11 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG**). Ist z. B. ein Anrecht aus einer Direktversicherung auszugleichen, so muss auf das Leben des Ausgleichsberechtigten eine Lebensversicherung (Direktversicherung) abgeschlossen werden, aus der der Ausgleichsberechtigte bezugsberechtigt ist. Lediglich die Abtretung von Ansprüchen aus der bestehenden Direktversicherung des Ausgleichspflichtigen genügt nicht.

bb) Entsprechend gesichertes Anrecht

- 99 Weiterhin muss das übertragene Anrecht im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person **entsprechend gesichert** sein (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG). Dies ist grundsätzlich kein Problem. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erlangt mit der Übertragung des Anrechts versorgungsrechtlich die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers. Damit gelten für ihn u. a. auch die im Betriebsrentengesetz enthaltenen Regelungen zur Insolvenzschutz (vgl. §§ 7 ff. BetrAVG). Bei einer betrieblichen Altersversorgung z. B. in Form einer Pensionszusage oder Zusage auf Unterstützungskassenleistungen besteht also für das übertragene Anrecht ebenso wie beim auszugleichenden Anrecht Insolvenzschutz beim Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG). Fraglich ist in diesem Zusammenhang

⁶⁷ S. auch BT-Drucks. 16/10144, S. 55.

lediglich, ob die Obergrenze für den PSV-Schutz gem. § 7 Abs. 3 BetrAVG für jede Zusage getrennt gilt oder nur insgesamt einmal für beide Zusagen zusammen. Dies ist für hohe Zusagen von Bedeutung. Nach u.A. muss die Obergrenze für jede Zusage getrennt gelten, da der Ausgleichsberechtigte ein eigenes Anrecht hat.

Das Gesetz verlangt jedoch **keine Besserstellung** des ausgleichsberechtigten Ehegatten. Ist das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten nicht besonders gesichert, so bedarf auch das Anrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten keines besonderen Schutzes.⁶⁸ 100

Besondere praktische Bedeutung kann die Frage der **Sicherung** in der Praxis bei einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktzusage für den **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH haben, bei dem das Betriebsrentengesetz nicht anwendbar ist. Sein Anrecht ist in diesem Fall nicht über den PSVaG insolvenzgeschützt. Besteht auch keine sonstige Sicherung der Zusage und wird eine interne Teilung durchgeführt, so ist auch das übertragene Anrecht der ausgleichsberechtigten Person nicht insolvenzgeschützt. Das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person trägt ebenso das Insolvenzrisiko wie das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person. Der Versorgungsausgleich erfordert eine gleiche Teilhabe, aber keine Besserstellung des Ausgleichsberechtigten. 101

Ist die Versorgung des ausgleichspflichtigen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers dagegen durch eine auf sein Leben abgeschlossene **Rückdeckungsversicherung mit Verpfändungsvereinbarung** insolvenzgeschützt, was in der Praxis bei diesem Personenkreis sehr häufig der Fall ist, so ist der ausgleichsberechtigten Person ein entsprechender Insolvenzschutz zu verschaffen.⁶⁹ 102

Besteht für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH eine **Rückdeckungsversicherung ohne Verpfändung**, so stellt sich die Frage, ob dies auch als Sicherung anzusehen ist. Die Rückdeckungsversicherung dient dem Versorgungsträger, hier also der GmbH, zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen und der Absicherung der Versorgungsrisiken (lebenslange Altersversorgung, Invalidität und Tod). Im Insolvenzfall der GmbH stellt die Rückdeckungsversicherung allerdings keine Sicherung dar, da sie in die Insolvenzmasse fällt und damit ggf. nicht für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen zur Verfügung steht. Deshalb ist die Rückdeckungsversicherung ohne Verpfändung an die Versorgungsberechtigten nach u.A. keine Sicherung. Dies bedeutet, dass für den Ausgleichsberechtigten im Zusammenhang mit der internen Teilung keine entsprechende Rückdeckungsversicherung erforderlich wäre. 103

Nach der Gesetzesbegründung wird allerdings anscheinend nicht auf die Verpfändung abgestellt, sondern allein auf das Bestehen einer Rückdeckungsversicherung. Hier soll ein entsprechender Insolvenzschutz für den Ausgleichsberechtigten erforderlich sein.⁷⁰ Begründen ließe sich dies allenfalls damit, dass durch die Ver- 104

⁶⁸ Vgl. Hahne, Versorgungsausgleich für Betriebsrente: Was ist – was kommt? Betriebliche Altersversorgung, 2008, S. 426; BT-Drucks. 16/10144, S. 56.

⁶⁹ BT-Drucks. 16/10144, S. 56.

⁷⁰ Vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 56.

sicherung eine gewisse wirtschaftliche Absicherung für die Firma besteht, falls ein vorzeitiger Versorgungsfall eintritt oder falls der Versorgungsfall in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit eintritt. In diesen Fällen ist es sicher letztlich mittelbar auch für den Gesellschafter-Geschäftsführer von Vorteil, dass das Risiko des vorzeitigen Versorgungsfalles vom Versicherer getragen wird, bzw. dass in einer wirtschaftlich schwierigen Lage die Mittel für die Versorgung bereits vorfinanziert sind. Eine Sicherung im Insolvenzfall liegt aber nicht vor.

Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung diesen Fall sieht.

cc) Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes – Halbteilungsgrundsatz

105 Für die ausgleichsberechtigte Person muss ein **Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes** entstehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG). **Ausgleichswert** ist der Wert, der dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zusteht. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG beträgt der Ausgleichswert die Hälfte des Wertes des jeweiligen Ehezeitanteils (Halbteilungsgrundsatz). **Ehezeitanteile** sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Versorgungsanrechten.

Der Ausgleichswert ist also der halbe Ehezeitanteil (wobei allerdings noch Kosten abgezogen werden können).

Für diese Halbteilung stehen dem Versorgungsträger wie bisher **drei Möglichkeiten** zur Verfügung:⁷¹

(1) Halbteilung des Deckungskapitals bzw. des versicherungsmathematischen Barwerts

106 Die Halbierung kann auf der Grundlage **des Deckungskapitals** erfolgen, das z. B. bei einer privaten Rentenversicherung für den Ehezeitanteil ermittelt wird, bzw. auf der Grundlage des ehezeitanteiligen versicherungsmathematischen Barwerts.⁷² Aus diesem halbierten Deckungskapital bzw. aus dem halbierten Barwert ist dann die Rente für den ausgleichsberechtigten und den ausgleichspflichtigen Ehegatten zu ermitteln. Wegen der unterschiedlichen Risiken (Alter, Geschlecht) ergeben sich bei dieser versicherungsmathematischen Umrechnung für die beiden Ehegatten unterschiedlich hohe Anrechte (was ggf. gegenüber den Ehegatten erläutert werden müsste). Dies ist aufgrund der unterschiedlichen biometrischen Risiken aber gerechtfertigt.

(2) Halbteilung des Ehezeitanteils in Form von Rentenbeträgen

107 Es kann aber auch die **numerische Halbteilung von Rentenbeträgen** vorgesehen werden. Dies führt allerdings zu einer Veränderung des Deckungskapitals bzw. des versicherungsmathematischen Barwerts und damit ggf. zu einer Belastung des Versorgungsträgers.⁷³

⁷¹ BT-Drucks. 16/10144, S. 56.

⁷² Dazu BGH, FamRZ 1988, S. 1254; OLG Bamberg, FamRZ 1985, S. 942 (943); OLG Nürnberg, NJW-RR 1989, S. 773 (774); Glockner, FamRZ 1989, S. 126 ff.; Held, FamRZ 1989, S. 1281 ff.

⁷³ Huber/Burg, a.a.O., S. 2534 ff. (2538); BT-Drucks. 16/10144, S. 56.

(3) Teilung des Deckungskapitals bzw. Barwerts zur Ermittlung von gleich hohen Rentenbeträgen (keine Halbteilung des Deckungskapitals bzw. Barwerts)

Um eine Belastung des Versorgungsträgers zu vermeiden, hat der Gesetzgeber eine weitere Möglichkeit zugelassen: Der Versorgungsträger teilt das ehezeitanteilige Deckungskapital bzw. den ehezeitanteiligen versicherungsmathematischen Barwert zwischen den beiden Ehegatten so auf, dass gleich hohe Rentenbeträge entstehen.⁷⁴

108

Das Gesetz eröffnet hier also Spielräume für den Versorgungsträger. Das Gericht wird ggf. prüfen, ob die vorgeschlagene Teilung der erforderlichen Halbteilung genügt.

Beispiel zur Veranschaulichung nach Huber/Burg:⁷⁵

„Bei Ehezeitende zum 31. 12. 2009 beläuft sich der versicherungsmathematische Barwert für einen Ehezeitanteil in Höhe von 1.000 € auf 5.798 € für den am 1. 1. 1970 geborenen ausgleichspflichtigen Mann.

- Bei **hälftiger Aufteilung dieses Barwertes** erhält die Frau (am 1. 1. 1975 geboren) eine Rente in Höhe von 635 €, der Mann in Höhe von 500 €.
- Bei **hälftiger Aufteilung der Rente** auf beide Ehegatten zu jeweils 500 € sinkt der Gesamtbarwert auf 5.180 €.
- Wird der versicherungsmathematische **Barwert so verteilt, dass beide Ehegatten dieselbe Rente** erhalten, ergibt dies bei gleichbleibendem Barwert eine Rente von 560 € für jeden Ehegatten.“

109

dd) Vergleichbare Wertentwicklung

Das auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrecht muss außerdem eine **vergleichbare Wertentwicklung** aufweisen wie das auszugleichende Anrecht (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Unzulässig wäre es **nach der Gesetzesbegründung** beispielsweise, künftige Anpassungen in der Anwartschaftsphase für den Ausgleichsberechtigten auszuschließen, obwohl für das auszugleichende Anrecht eine regelmäßige Anpassung in der Anwartschaftsphase vorgesehen ist.⁷⁶

110

Bei **Anrechten nach dem Betriebsrentengesetz** ist allerdings § 12 VersAusglG zu berücksichtigen. § 12 VersAusglG ist insoweit lex specialis. Der Ausgleichsberechtigte erlangt danach mit der Übertragung eines Anrechts im Rahmen der internen Teilung die Stellung eines **ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes**. Der Ausgleichsberechtigte erhält damit keine arbeitsrechtliche Stellung sondern eine versorgungsrechtliche Beziehung. Ausgeschiedene

111

⁷⁴ BT-Drucks. 16/10144, S. 56.

⁷⁵ Beispiel nach Huber/Burg, Herausforderungen des neuen Versorgungsausgleichs für Betriebsrentensysteme, BB 2009 S. 2534 ff. (2538).

⁷⁶ BT-Drucks. 16/10144, S. 56.

Arbeitnehmer nehmen aber gerade nicht an einer etwaigen Dynamik während der Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung teil. Bei einer betrieblichen Altersversorgung würde der Ausgleichsberechtigte im obigen Beispiel nach u. A. daher keine Anpassung in der Anwartschaftsphase erhalten.⁷⁷ Hierzu wird aber teilweise auch eine andere Ansicht vertreten.

- 112 Die Stellung als ausgeschiedener Arbeitnehmer bedeutet zugleich, dass für den Ausgleichsberechtigten die **Anpassungsregelung nach § 16 BetrAVG** gilt. § 16 BetrAVG sieht eine Anpassung der **laufenden** Leistungen vor. Diese Regelung gilt auch für den Ausgleichsberechtigten. Eine Anpassung während der Anwartschaftszeit ist in § 16 BetrAVG nicht vorgesehen.

ee) Risikoschutz

- 113 Eine weitere Anforderung an die interne Teilung ist, dass der gleiche Risikoschutz gewährt werden muss. Der Versorgungsträger kann den Risikoschutz aber auf eine Altersversorgung beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG). Dieser zusätzliche Ausgleich erfolgt bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes; der Teil des Ausgleichswertes, der alternativ für den weiteren Risikoschutz erforderlich wäre, wird für die Altersversorgung verwendet, sodass sich diese entsprechend erhöht.⁷⁸

Nach § 220 Abs. 4 FamFG hat der Versorgungsträger dem **Familiengericht** über einen diesbezüglichen wertmäßigen Ausgleich „nachvollziehbare“ Auskünfte zu geben.⁷⁹

c) Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten, § 12 VersAusglG

- 114 Unmittelbare Rechtsfolge der internen Teilung ist die entsprechende Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen. Demzufolge muss der Versorgungsträger die Herabsetzung der bisherigen Versorgungszusage des Ausgleichspflichtigen entsprechend der Kürzung umsetzen und dem Ausgleichspflichtigen ist eine Nachtragszusage zu erteilen, aus der sich die niedrigeren Anwartschaften ergeben. Außerdem sind ggf. Versicherungsunterlagen mit den entsprechend geringeren Versicherungsleistungen zu erstellen. Für den Ausgleichsberechtigten ist die Begründung des eigenen Anrechts umzusetzen, es ist also eine Versorgungszusage zu erstellen, ggf. ist eine Versicherung einzurichten und die Versicherungsunterlagen sind auszufertigen. Eventuelle Teilungsordnungen sind insoweit zu beachten (zur Teilungsordnung s. S. 87 ff. und Muster (GDV) der Teilungsordnungen, Anhänge 8, 9 und 10).

⁷⁷ S. auch Hauß/Eulering, a.a O., S. 59 f., Rn. 190, S. 65, Rn. 200 und S. 40, Rn. 132; Engbroks/Heubeck, BetrAV 2009, S. 16 (19); s. aber auch BT-Drucks. 16/10144, S. 56, rechte Spalte, dort wird die betriebliche Altersversorgung speziell und das Verhältnis zu § 12 VersAusglG aber nicht angesprochen.

⁷⁸ S. Muster (GDV) einer Teilungsordnung, Anhang 8 Ziffer 5.

⁷⁹ BT-Drucks. 16/10144, S. 56.

Mit der internen Teilung eines Betriebsrentenanrechts erlangt der Ausgleichsberechtigende die **Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers** im Sinne des BetrAVG (vgl. § 12 VersAusglG). Dabei besteht aber lediglich eine versorgungsrechtliche Stellung zum jeweiligen Versorgungsträger, keine arbeitsrechtliche.

115

Dies bedeutet für den ausgleichsberechtigten Ehegatten insbesondere, dass

- er Insolvenzschutz gem. §§ 7 ff. BetrAVG genießt,
- die Anpassungsregelung des § 16 BetrAVG für ihn gilt,
- er bei einer Direktversicherung und einer Versicherung bei einer Pensionskasse die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen kann, sofern der Ausgleichspflichtige die Versicherung / Versorgung durch Entgeltumwandlung finanziert hat (§ 1 b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG); u. U. gilt dies auch bei einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung, sofern der Ausgleichspflichtige das Recht zur Fortsetzung mit eigenen Beiträgen hat,
- er ein Recht auf Mitnahme der Versorgung gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG (Portabilität) hat; dieses Recht besteht aber erst dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person nach Übertragung des Ausgleichswertes zu einem neuen Arbeitgeber wechselt.

d) Teilungskosten des Versorgungsträgers, § 13 VersAusglG

Aufgrund des erweiterten Umfangs der Verpflichtungen des Versorgungsträgers und der Tatsache, dass er Verfahrensbeteiligter ist, ist mit einem **Anstieg der Kosten des Versorgungsträgers** zu rechnen. Jeder Versorgungsträger muss in eigener Verantwortung Ehezeitanteil, Ausgleichswert und ggf. korrespondierenden Kapitalwert ermitteln, er muss Personal vorhalten, das die familiengerichtliche Entscheidung überprüft, z. B. auf Richtigkeit der Daten im Rubrum, ob das Gericht die nach § 5 VersAusglG vorgeschlagene Berechnung des Ausgleichswertes übernommen hat oder nicht und ggf. ob es seine Entscheidung vertretbar begründet hat. Erforderlichenfalls muss im Einzelfall auch Rechtsmittel, d. h. Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt werden, die zu begründen ist.

116

Der Versorgungsträger kann die „**bei der internen Teilung entstehenden Kosten**“ den Ehegatten auferlegen, soweit sie angemessen sind (§ 13 VersAusglG). Dabei kann er sie mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen.

117

Es dürfen nur die Kosten umgelegt werden, die **durch die interne Teilung der Versorgung** entstehen. Kosten, die für die Ermittlung des Ehezeitanteils, des Ausgleichswertes und ggf. des korrespondierenden Kapitalwerts entstehen, werden hiervon nicht erfasst, d. h. sie können nicht umgelegt werden.⁸⁰ Die für die Verwaltung des neuen Vertrages für den Ausgleichsberechtigten entstehenden Kosten können aber beim neuen Vertrag entsprechend der Tarifikalkulation berücksichtigt werden. Neue Provisionskosten können dagegen nicht angesetzt werden.⁸¹

⁸⁰ Vgl. Ruland, Versorgungsausgleich, 2. Aufl. 2009, S. 192, Rn. 503.

⁸¹ Vgl. GDV, FAQ-Liste zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, Stand: 12. 8. 2010, Anhang 7.